

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 104

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
23. April 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 625/2005 der Kommission vom 22. April 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 626/2005 der Kommission vom 22. April 2005 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	3
		★ Verordnung (EG) Nr. 627/2005 der Kommission vom 22. April 2005 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 206/2005 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtlachs	4
		★ Verordnung (EG) Nr. 628/2005 der Kommission vom 22. April 2005 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zuchtlachs mit Ursprung in Norwegen	5
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		2005/321/EG:	
		★ Beschluss des Rates vom 14. April 2005 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Guinea gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou	33
		Kommission	
		2005/322/EG:	
		★ Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 2005 über einen Antrag des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 411)	37

2005/323/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. April 2005 zu den Sicherheitsanforderungen, die gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Europäische Normen über schwimmfähige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser abzudecken sind** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1209) ⁽¹⁾ 39

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

2005/324/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 200 vom 15. Dezember 2004 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer** ⁽¹⁾ 42

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 607/2005 der Kommission vom 18. April 2005 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) (ABl. L 100 vom 20.4.2005)** 46



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 625/2005 DER KOMMISSION**vom 22. April 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. April 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	112,8
	204	98,4
	212	118,7
	624	168,0
	999	124,5
0707 00 05	052	139,7
	204	60,1
	999	99,9
0709 90 70	052	100,3
	204	32,6
	999	66,5
0805 10 20	052	50,6
	204	46,8
	212	56,8
	220	48,5
	400	51,4
	624	59,0
	999	52,2
0805 50 10	052	42,8
	388	67,6
	400	58,9
	528	64,2
	624	62,2
	999	59,1
0808 10 80	388	86,3
	400	128,6
	404	108,7
	508	69,7
	512	74,2
	524	68,1
	528	63,1
	720	81,7
	804	104,1
	999	87,2
0808 20 50	388	83,7
	512	66,3
	528	67,0
	720	32,9
	999	62,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 626/2005 DER KOMMISSION
vom 22. April 2005
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 592/2005 der Kommission⁽³⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die die Slowakei und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt haben. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 592/2005 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter wird in Belgien, Dänemark, Zypern, Ungarn, Malta, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Slowenien, Finnland und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 592/2005 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/2004 (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 25).

⁽³⁾ ABl. L 98 vom 16.4.2005, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 627/2005 DER KOMMISSION**vom 22. April 2005****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 206/2005 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtlachs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

VERFAHREN

- (1) Am 6. März 2004 leitete die Kommission eine Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren von Zuchtlachs in die Gemeinschaft ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 206/2005⁽³⁾ führte die Kommission am 4. Februar 2005 endgültige Schutzmaßnahmen ein.
- (2) Am 23. Oktober 2004 leitete die Kommission eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Zuchtlachs mit Ursprung in Norwegen ein. Am 22. April 2005 führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 628/2005⁽⁴⁾ vorläufige Antidumpingmaßnahmen ein.

ERWÄGUNGEN

- (3) Die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Zuchtlachs jeglichen Ursprungs erfolgte nach einer Untersuchung, die den Zeitraum 2000

bis 2003 abdeckte. Nach vorläufiger Feststellung, dass die Einfuhren aus Norwegen in der Zeit vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 weiter gestiegen waren und schädigendes Dumping vorlag, führte die Kommission vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegenüber Zuchtlachs mit Ursprung in Norwegen ein.

- (4) Zuchtlachseinfuhren aus Norwegen machten in dem Jahr, das am 30. September 2004 endete, rund 60 % des Gemeinschaftsmarkts und rund 75 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft aus. In der Verordnung (EG) Nr. 206/2005 stellte die Kommission fest, dass der mit dem bedeutenden Anstieg der Einfuhren einhergehende Preisverfall verheerende Auswirkungen auf die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller hatte. Die vorläufigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Zuchtlachs mit Ursprung in Norwegen würden das unlautere Preiselement in diesen Einfuhren beseitigen. Die Maßnahmen dürften den rein mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Norwegen, dem größten Lachsausführer in der Gemeinschaft, verlangsamen. In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten dieses Falls kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Antidumpingmaßnahmen ausreichen, um die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursachte Schädigung zu beheben, so dass eine Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahmen nicht erforderlich ist und diese zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Antidumpingmaßnahmen in Kraft treten, aufzuheben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Verordnung (EG) Nr. 206/2005 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 27. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2005

Für die Kommission

Peter MANDELSON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 (AbL. L 374 vom 22.12.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 427/2003 (AbL. L 65 vom 8.3.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 8.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 628/2005 DER KOMMISSION**vom 22. April 2005****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zuchtlachs mit Ursprung in Norwegen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1 Aufgehobene Maßnahmen**

- (1) Am 6. März 2004 leitete die Kommission eine Schutzmaßnahmenuntersuchung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 519/94 ⁽³⁾ des Rates betreffend die Einfuhren von Zuchtlachs ein. Am 5. Februar 2005 führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 206/2005 ⁽⁴⁾ endgültige Schutzmaßnahmen in Form von Zollkontingenten und eines Mindesteinfuhrpreises ein. Die endgültigen Schutzmaßnahmen gelten seit dem 6. Februar 2005 und werden im Laufe ihrer Geltungsdauer schrittweise liberalisiert. Am 23. April 2005 hob die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 205/2005 mit der Verordnung (EG) Nr. 627/2005 ⁽⁵⁾ auf.

1.2 Einleitung

- (2) Parallel zu der Schutzmaßnahmenuntersuchung ging am 8. September 2004 ein Antrag betreffend die Einfuhren von Zuchtlachs mit Ursprung in Norwegen von der „EU Salmon Producers Group“ (nachstehend „Antragsteller“ genannt) ein, auf die ein erheblicher Teil der Zuchtlachsproduktion in der Gemeinschaft entfällt.
- (3) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Das Verfahren wurde am 23. Oktober 2004 durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung ⁽⁶⁾ eingeleitet.

1.3 Untersuchungszeitraum

- (5) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt oder „UZ“ abgekürzt). Zur Prüfung der für die Schadensuntersuchung relevanten Entwicklungen analysierte die Kommission Daten betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 30. September 2004 (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt). Bei der Untersuchung der Preisunterbietung, Zielpreisunterbietung und Schadensbeseitigungsschwelle wurde der vorgenannte UZ zugrunde gelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (AbL. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. C 261 vom 23.10.2004, S. 8.

1.4 Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (6) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die norwegischen Hersteller, die bekanntermaßen betroffenen Händler, Einführer, Zulieferer und Verwender und deren Verbände sowie die Vertreter Norwegens offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (7) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, daraus resultierender Schädigung und Interesse der Gemeinschaft als notwendig erachtete, und prüfte sie. Zu diesem Zweck sandte die Kommission allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen Ausführern, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst meldeten, Fragebogen zu. Die folgenden interessierten Parteien arbeiteten mit der Kommission zusammen und übermittelten Stellungnahmen: 102 norwegische Ausführer und Händler, 24 Gemeinschaftshersteller, ein Verband von Gemeinschaftsherstellern, 15 Einführer, Verwender und Verarbeiter, vier Verwenderverbände, ein Verbraucherverband und zwei Zulieferer. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) *Hersteller in der Gemeinschaft:*
- Celtic Atlantic Salmon Ltd (Killary), Renvyle, Co Galway, Irland
 - Hoove Salmon Ltd, Whiteness Shetland, Vereinigtes Königreich
 - Loch Duart Ltd, Scourie By Lairg, Sutherland, Schottland, Vereinigtes Königreich
 - Orkney Sea Farms Ltd, Glasgow, Vereinigtes Königreich
 - West Minch Salmon Ltd, Sidinish Salmon Ltd, Benbecula, Western Isles, Vereinigtes Königreich
 - Wester Ross Salmon, Inverness, Vereinigtes Königreich
- b) *Ausführer*
- Marine Harvest Bolga AS, N-8158 Bolga, Norwegen
 - Fjord Seafood Norway AS, Toftsundet, N-8900 Brønnøysund, Norwegen
 - Pan Fish Norway AS, Grimmergata 5, N-6002 Ålesund, Norwegen
 - Stolt Sea Farm AS, Postboks 370, Sentrum, N-0102, Oslo, Norwegen
 - Follalaks AS, N-8286 Nordfold, Norwegen
 - Nordlaks Oppdrett AS, Boks 224, N-8455 Stokmarknes, Norwegen
 - Hydrotech AS, Bentnesveien 50, N-6512 Kristiansund, Norwegen
 - Grieg Seafood AS, Postboks 234, N-5804 Bergen, Norwegen
 - Seafarm Invest AS, N-8764 Lovund, Norwegen
 - Sinkaberg-Hansen AS, Postboks 134, N-7901 Rorvik, Norwegen
- c) *Einführer/Verarbeiter/Verwender*
- Labeyrie, St. Vincent de Tyrosse, Frankreich
 - Laschinger GmbH, Bischofsmais, Deutschland
- (8) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (9) In der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung hatte die Kommission angekündigt, dass angesichts der mutmaßlichen Vielzahl an Ausführern der betroffenen Ware in Norwegen und der Vielzahl der Hersteller der Ware in der Gemeinschaft in dieser Untersuchung mit Stichproben gearbeitet werden sollte.

2. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1 Ware

- (10) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um gezüchteten (anderen als wilden) Lachs, auch filetiert, frisch, gekühlt oder gefroren. Die Definition schließt andere vergleichbare Zuchtfischerzeugnisse wie Regenbogenforellen (Lachsforelle), Biomasse (lebende Lachse) sowie wilden Lachs und weiterverarbeitete Warentypen wie Räucherlachs aus.
- (11) Die Ware wird derzeit den KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0303 11 00, ex 0303 19 00, ex 0303 22 00, ex 0304 10 13 und ex 0304 20 13 zugewiesen, die jeweils den verschiedenen Aufmachungen der Ware entsprechen (frische oder gekühlte ganze Fische, frische oder gekühlte Filets, gefrorene ganze Fische und gefrorene Filets). Angesichts der materiellen Eigenschaften, des Herstellungsverfahrens und der Austauschbarkeit der Ware aus Verbrauchersicht ergab die Untersuchung, dass alle Zuchtlachstypen eine einzige Ware darstellen. Die verschiedenen Aufmachungen dienen alle derselben Endverwendung und sind ohne Weiteres untereinander austauschbar. Sie gelten daher für die Zwecke des Verfahrens als eine einzige Ware.

2.2 Gleichartige Ware

- (12) Die Untersuchung ergab, dass die grundlegenden materiellen Eigenschaften des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften Zuchtlachses, des in Norwegen hergestellten und auf dem norwegischen Inlandsmarkt verkauften Zuchtlachses und des aus Norwegen in die Gemeinschaft eingeführten Zuchtlachses identisch sind und dass sie dieselben Verwendungen aufweisen.
- (13) Diese Feststellung stützt sich insbesondere auf die folgenden Untersuchungsergebnisse:
- Die betroffene Ware und die Gemeinschaftsware werden international denselben Zolltarifpositionen zugewiesen. Außerdem sind ihre materiellen Eigenschaften wie z. B. Geschmack, Größe, Form und Konsistenz identisch oder vergleichbar.
 - Die betroffene Ware und die Gemeinschaftsware wurden über vergleichbare oder identische Absatzkanäle verkauft, Preisinformationen waren den Abnehmern leicht zugänglich, und die betroffene Ware und die Ware der Gemeinschaftshersteller konkurrierten im Wesentlichen über den Preis.
 - Die betroffene Ware und die Gemeinschaftsware können beide den gleichen oder ähnlichen Endverwendungen zugeführt werden und waren folglich alternative oder substituierbare Waren und leicht austauschbar.
- (14) Deshalb wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die betroffene Ware und der in Norwegen hergestellte und auf dem norwegischen Inlandsmarkt verkaufte Zuchtlachs und auch der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Zuchtlachs dieselben materiellen Eigenschaften und dieselben Verwendungen aufweisen, so dass sie als gleichartig im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden.

3. DUMPING

3.1 Allgemeines

- (15) Obwohl die meisten norwegischen Lachszüchter die betroffene Ware über Händler in die Gemeinschaft verkauften, konnte das Dumping dennoch auf der Ebene der Hersteller untersucht werden. Denn nach den Umstrukturierungen in der norwegischen Lachsindustrie verkauften die meisten norwegischen Lachszüchter den Untersuchungsergebnissen zufolge die betroffene Ware entweder direkt in die EU oder sie konnten angeben, welche über unabhängige Händler abgewickelten Verkäufe für die Gemeinschaft bestimmt waren. Folglich war es möglich, sowohl den Normalwert als auch die Ausführpreise auf der Ebene der Hersteller zu bestimmen.

3.2 Stichprobenverfahren

- (16) Laut Nummer 5.1 Buchstabe a der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung kann die Kommission beschließen, mit einer Stichprobe gemäß Artikel 17 der Grundverordnung zu arbeiten. 102 Unternehmen übermittelten die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer i der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung genannten Informationen fristgerecht. Davon waren 38 Lachszüchter, die die betroffene Ware auch in die Gemeinschaft ausführten (nachstehend „ausführende Hersteller“ genannt). Die Verkäufe wurden entweder direkt oder über unabhängige Händler abgewickelt.
- (17) Angesichts der Vielzahl an Unternehmen wurde entschieden, dass ein Stichprobenverfahren notwendig war, und zu diesem Zweck wurde in Absprache mit den norwegischen Behörden eine Stichprobe mit den Unternehmen mit den größten Ausfuhrmengen in die Gemeinschaft gebildet. In einigen Fragen konnte mit den norwegischen Behörden kein Einvernehmen erzielt werden, und zwar insbesondere betreffend die Nichtaufnahme bestimmter Ausführer mit relativ geringen Ausfuhrmengen der betroffenen Ware in die Gemeinschaft. Ein Eingehen auf die von den norwegischen Behörden vorgebrachten Anliegen hätte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Stichprobenbildung bedeutet, nämlich so viele Unternehmen mit dem größten repräsentativen Ausfuhrvolumen in die Stichprobe einzubeziehen, wie in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht können. Daher konnte jenen Anliegen nicht gefolgt werden. Der Stichprobe gehören die zehn größten norwegischen ausführenden Hersteller an, auf die fast 80 % des Ausfuhrvolumens in die Gemeinschaft aller kooperierenden ausführenden Hersteller entfällt.
- (18) Nach der Prüfung konnte für zwei Unternehmen der Stichprobe auf der Grundlage der übermittelten Informationen nicht der Schluss gezogen werden, dass der Zuchtlachs zu Marktpreisen an unabhängige Parteien verkauft worden war. Unter diesen Umständen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass diesen Unternehmen, solange sie keine hinreichenden Informationen übermittelten, keine individuelle Dumpingspanne zugestanden werden sollte, sondern der gewogene Durchschnitt der Spannen jener Unternehmen, für die eine individuelle Spanne ermittelt werden konnte. Die Kommission wird diese Angelegenheit jedoch im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung weiter untersuchen und kann ihre Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen, falls die betreffenden Unternehmen die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen.

3.3 Normalwert

- (19) Bei der Ermittlung des Normalwerts prüfte die Kommission zunächst für jeden ausführenden Hersteller der Stichprobe, ob er Zuchtlachs auf dem Inlandsmarkt insgesamt in Mengen verkaufte, die für seine gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Dies war der Fall, da die Gesamtmenge, die jeder einzelne ausführende Hersteller auf dem Inlandsmarkt verkaufte, in Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung mindestens 5 % der Gesamtmenge entsprach, die er zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte.
- (20) Für die ausführenden Hersteller mit insgesamt repräsentativen Inlandsverkäufen ermittelte die Kommission dann die auf dem Inlandsmarkt verkauften Zuchtlachstypen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.
- (21) Anschließend wurde je Typ geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Davon wurde ausgegangen, wenn ein bestimmter Warentyp auf dem Inlandsmarkt im UZ insgesamt in Mengen verkauft wurde, die 5 % oder mehr der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen des vergleichbaren Warentyps entsprachen.
- (22) Anschließend prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauften Typen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten; hierfür wurde jeweils der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Kunden ermittelt.

- (23) Entsprach die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe von mindestens den Produktionskosten verkaufte Menge eines Zuchtlachstyps mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge jenes Typs und der gewogene durchschnittliche Preis jenes Typs mindestens den Produktionskosten, wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen Inlandspreises ermittelt. Dieser Preis wurde als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe jenes Typs im UZ ermittelt, unabhängig davon ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.
- (24) Entsprach das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe eines Zuchtlachstyps 80 % oder weniger des gesamten Verkaufsvolumens jenes Typs oder lag der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Typs unter den Produktionskosten, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe jenes Warentyps ermittelt wurde, sofern auf diese Verkäufe 10 % oder mehr der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entfielen.
- (25) Entsprachen die gewinnbringenden Verkäufe eines Zuchtlachstyps weniger als 10 % der gesamten Verkaufsmenge, wurde die Auffassung vertreten, dass die Verkaufsmengen dieses Typs nicht ausreichten, um den Inlandspreis als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes heranziehen zu können.
- (26) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten von einem ausführenden Hersteller verkauften Typs nicht zugrunde gelegt werden konnten, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem für jeden Hersteller zu den, soweit erforderlich berichtigten, Fertigungskosten der ausgeführten Typen ein angemessener Betrag für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die Angaben über die VVG-Kosten und die erzielten Gewinne der einzelnen betroffenen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt zuverlässig waren.
- (27) Die von den Herstellern bei ihren Inlandsverkäufen verzeichnete Gewinnspanne wurde als zuverlässig angesehen, wenn das Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe des betreffenden Unternehmens im Vergleich zu dem Volumen der Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft als repräsentativ angesehen werden konnte. Für Unternehmen mit insgesamt repräsentativen Verkäufen wurde die Gewinnspanne anhand der Inlandsverkäufe der im normalen Handelsverkehr verkauften Typen bestimmt. Dies geschah anhand der unter den Randnummern (22) bis (25) dargelegten Methode.
- (28) Waren diese Kriterien nicht erfüllt, prüfte die Kommission dann, ob der gewogene Durchschnitt der Gewinnspannen der anderen Unternehmen mit repräsentativen Verkäufen im normalen Handelsverkehr in Norwegen oder die tatsächlichen Beträge für Produktion und Verkäufe im normalen Handelsverkehr derselben allgemeinen Warenkategorie des betreffenden Unternehmens auf dem Inlandsmarkt zugrunde gelegt werden konnten. In den Fällen, in denen keine dieser Methoden angewandt werden konnte, wurde die Inlandsgewinnspanne gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung ermittelt.
- (29) Fünf Unternehmen wiesen insgesamt repräsentative Verkäufe aus, den Untersuchungsergebnissen zufolge verkaufte jedoch nur eines bestimmte Typen der betroffenen Ware, die auch ausgeführt wurden, auf dem Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr. Für die übrigen von diesen Unternehmen ausgeführten Zuchtlachstypen musste der Normalwert nach der unter Randnummer (26) dargelegten Methode rechnerisch ermittelt werden. Die Inlandsverkäufe von drei Unternehmen waren den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht repräsentativ. Daher musste der Normalwert für alle von diesen Unternehmen hergestellten Typen der betroffenen Ware nach der unter Randnummer (26) dargelegten Methode rechnerisch ermittelt werden.
- (30) Wie unter Randnummer (29) erwähnt, ergab die Untersuchung hinsichtlich der Inlandsgewinnspanne, dass nur ein ausführender Hersteller Zuchtlachs auf dem Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr verkaufte. Da dies als nicht hinreichend repräsentativ angesehen wurde, wurde entsprechend der unter Randnummer (28) dargelegten Methode eine vorläufige Inlandsgewinnspanne von 8 % festgesetzt. Diese Gewinnspanne wurde als das Minimum angesehen, dass ein lebensfähiger Wirtschaftszweig erzielen würde. Außerdem entsprach diese Spanne jener des Unternehmens, das Zuchtlachs im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt verkaufte. Angesichts des beträchtlichen Zeitaufwands und der erheblichen Investitionen, die die Lachszucht mit ihrem dreijährigen Wachstumszyklus vom Sälmling bis zum erntereifen Fisch erfordert, dürfte es sich bei dieser Gewinnspanne um das absolut notwendige Minimum handeln. Die Kommission wird den Aspekt der Inlandsgewinnspanne vor dem Hintergrund dieser Investitionslast sowie der derzeitigen Zinssätze in Norwegen weiter prüfen und kann ihre Entscheidung im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung revidieren.

- (31) Zur Festsetzung eines angemessenen Betrags für die VVG-Kosten konnten nach Auffassung der Kommission vorläufig die Angaben der ausführenden Hersteller herangezogen werden. Allerdings bedürfen einige Aspekte, von denen die Vertretbarkeit dieser Methode abhängt, noch einer weiteren Klärung und Prüfung. Die Kommission wird ihre diesbezügliche Untersuchung fortsetzen und kann im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung eine andere Methode anwenden.

3.4 Ausfuhrpreis

- (32) In allen Fällen, in denen die Ausfuhren der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise berechnet.
- (33) Im Falle von über einen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft abgewickelten Verkäufen wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage der unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellten Weiterverkaufspreise rechnerisch ermittelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurden dabei Berichtigungen für alle von dem verbundenen Unternehmen zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf getragenen Kosten einschließlich der VVG-Kosten und einer angemessenen Gewinnspanne von 5 % des Umsatzes vorgenommen.
- (34) Wurden die Ausfuhren über einen verbundenen Händler in Norwegen verkauft, wurde der Ausfuhrpreis anhand des Weiterverkaufspreises ermittelt, den der erste unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft zahlte.

3.5 Vergleich

- (35) Der Normalwert und die Ausfuhrpreise wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, vorgenommen. Diese Berichtigungen betrafen Transport-, Versicherungs- und Kreditkosten sowie Provisionen und Bankgebühren, Verpackungskosten, Zölle und Preisnachlässe und wurden in allen Fällen zugestanden, in denen die Anträge den Untersuchungsergebnissen zufolge begründet, korrekt und mit stichhaltigen Beweisen belegt waren. Ferner wurden Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d Ziffer i der Grundverordnung vorgenommen, wenn die Ausfuhren über ein verbundenes Unternehmen in Norwegen verkauft wurden.

3.6 Dumpingspanne

3.6.1 Unternehmen der Stichprobe

- (36) Für acht der ausführenden Hersteller in der Stichprobe konnte eine unternehmensspezifische Spanne ermittelt werden. Für diese Unternehmen wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen in die Gemeinschaft ausgeführten Typen der betroffenen Ware gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung jeweils mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen. Bei verbundenen ausführenden Herstellern wurde die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, gemäß der üblichen Vorgehensweise der Gemeinschaft im Falle verbundener ausführender Hersteller als gewogener Durchschnitt der Dumpingspannen der verbundenen Unternehmen ermittelt. Dies war bei zwei Unternehmen in dieser Untersuchung der Fall.
- (37) Den anderen beiden ausführenden Herstellern, für die keine individuellen Dumpingspannen ermittelt werden konnten (vgl. Randnummer(17)), wurde vorläufig eine Dumpingspanne in Höhe des gewogenen Durchschnitts der vorläufig für die Parteien der Stichprobe ermittelten unternehmensspezifischen Dumpingspannen zugewiesen.

3.6.2 Nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen

- (38) Den kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, die mit keinem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen verbundenen waren, wurde eine vorläufige Dumpingspanne in Höhe des gewogenen Durchschnitts der vorläufig für die Parteien der Stichprobe ermittelten individuellen Dumpingspannen (25,1 %) zugewiesen.

- (39) Den kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, die mit einem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen verbundenen waren, wurde vorläufig dieselbe Dumpingspanne zugewiesen wie dem mit ihm verbundenen Unternehmen der Stichprobe.

3.6.3 Nicht kooperierende Unternehmen

- (40) Zur Ermittlung der residualen Dumpingspanne, d. h. der Dumpingspanne für die Ausführer in Norwegen, die nicht mitarbeiteten oder sich nicht selbst meldeten, bestimmte die Kommission zunächst den Umfang der Mitarbeit. Hierzu wurden die Eurostat-Daten über die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Norwegen mit den Angaben der norwegischen ausführenden Hersteller, die sich zur Einbeziehung in eine Stichprobe bereit erklärt hatten, verglichen. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die Mitarbeit hoch war, d. h. fast 80 % der norwegischen Zuchtlachsausfuhren in die Gemeinschaft.
- (41) Aus den verfügbaren Informationen wurde der Schluss gezogen, dass diese Unternehmen nicht in geringerem Maße dumpften als irgendein Unternehmen der Stichprobe. Die residuale Dumpingspanne wurde dementsprechend in Höhe der höchsten für die kooperierenden Unternehmen ermittelten individuellen Spannen festgesetzt. Auf dieser Grundlage wurde die vorläufige residuale Dumpingspanne auf 37,7 % des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft festgesetzt.

3.6.4 Dumpingspanne

- (42) Auf dieser Grundlage erreichen die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, folgende Werte:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Marine Harvest Bolga AS, N-8158 Bolga, Norwegen	21,9 %
Fjord Seafood Norway AS, Toftsundet, N-8900 Brønnøysund, Norwegen	37,7 %
Pan Fish Norway AS, Grimmergata 5, N-6002 Ålesund, Norwegen	25,4 %
Stolt Sea Farm AS, Postboks 370, Sentrum, N-0102, Oslo, Norwegen	13,9 %
Follalaks AS, N-8286 Nordfold, Norwegen	24,5 %
Nordlaks Oppdrett AS, Boks 224, N-8455 Stokmarknes, Norwegen	6,8 %
Hydrotech AS, Bentnesveien 50, N-6512 Kristiansund, Norwegen	21,9 %
Grieg Seafood AS, Postboks 234, N-5804 Bergen, Norwegen	22,9 %
Gewogener Durchschnitt	22,5 %
Residuale Dumpingspanne	37,7 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1 Definition von Gemeinschaftsproduktion und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (43) Im UZ wurde Zuchtlachs in der Gemeinschaft hergestellt von:

— Gemeinschaftsherstellern, die nicht mit norwegischen Ausführern oder Einführern verbunden waren und entweder Antragsteller waren oder den Antrag ausdrücklich unterstützten;

- Gemeinschaftsherstellern, die nicht mit norwegischen Ausführern oder Einführern verbunden waren und zu dem Antrag nicht Stellung bezogen (nachstehend „neutrale“ Gemeinschaftshersteller genannt);
 - mehreren anderen Hersteller, die gemäß den Untersuchungsergebnissen mit norwegischen Ausführern oder Einführern verbunden waren (nachstehend „verbundene“ Gemeinschaftshersteller genannt).
- (44) Einige der mit norwegischen Ausführern oder Einführern verbundenen Gemeinschaftshersteller meldeten sich selbst und beantragten, in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogen zu werden. Sie definierten sich auch selbst als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Dieser Antrag wurde jedoch auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung abgelehnt. Im Einzelnen wurde die Auffassung vertreten, dass die Beziehung zwischen diesen verbundenen Gemeinschaftsherstellern und den Ausführern bzw. Einführern der gedumpte Ware die betreffenden Hersteller veranlassen könnte, sich anders zu verhalten als nicht verbundene Gemeinschaftshersteller. Folglich wurde die Produktion dieser verbundenen Gemeinschaftshersteller bei der Ermittlung der Gemeinschaftsproduktion nicht berücksichtigt.
- (45) Die Untersuchung zeigte, dass die Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller im UZ rund 20 000 Tonnen Lachs erzeugt hatten. Dies entspricht rund 90 % der geschätzten Gesamtproduktion der betroffenen Ware innerhalb der Gemeinschaft und stellt folglich einen erheblichen Anteil der Gemeinschaftsproduktion dar. Somit bilden die Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

4.2 Stichprobenverfahren bei der Beurteilung der Schädigung

- (46) Angesichts der Vielzahl von Lachszüchtern in der Gemeinschaft war in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens vorgesehen, bei der Beurteilung der Schädigung mit einem Stichprobenverfahren zu arbeiten. Gemäß Artikel 17 der Grundverordnung wurde die Stichprobe unter den Gemeinschaftsherstellern ausgehend von der größten repräsentativen Produktionsmenge gebildet, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte.
- (47) Auf der Grundlage der der Kommission übermittelten Informationen wurden zunächst die unter Randnummer (7) genannten sechs Gemeinschaftshersteller für die Stichprobe ausgewählt und zur Beantwortung eines Fragebogens aufgefordert. In den Betrieben dieser Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt. Die Untersuchung ergab, dass Celtic Atlantic Salmon Ltd während des gesamten Bezugszeitraums keinen Zuchtlachs herstellte und deshalb nicht in der Lage war, alle in dem Fragebogen verlangten Daten und Informationen zu übermitteln. Celtic Atlantic Salmon Ltd wurde im Januar 2004 als Unternehmen gegründet, nachdem es bestimmte Vermögenswerte eines Lachs erzeugenden Unternehmens erworben hatte, das unter Insolvenzverwaltung stand, und konnte lediglich Daten für den UZ vorlegen. Folglich wurden die nachstehend ab Randnummer (63) analysierten Schadensindikatoren anhand der geprüften Angaben der anderen fünf unter Randnummer (7) aufgeführten Unternehmen ermittelt. Die Daten von Celtic Atlantic Salmon Ltd wurden jedoch zur Ermittlung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung herangezogen.
- (48) Zusammengenommen betrug die Produktion der fünf für die Stichprobe ausgewählten Gemeinschaftshersteller, die in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeiteten, im UZ rund 8 300 Tonnen, was rund 37 % der geschätzten Zuchtlachsproduktion in der Gemeinschaft entsprach.
- (49) Die Schadensanalyse erfolgte zum einen anhand der leistungsbezogenen Schadensindikatoren wie Verkaufspreise, Lagerbestände, Rentabilität, Kapitalrendite (RoI) Cashflow, Investitionen, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Löhne, die auf der Grundlage der auf Stichprobenebene geprüften Information ermittelt wurden, und zum anderen anhand der sonstigen Schadensindikatoren wie Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmengen, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität und Höhe der Dumpingspanne, die auf der Grundlage der auf Ebene des gesamten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingeholten Daten ermittelt wurden.

4.3 Gemeinschaftsverbrauch

- (50) Im Bezugszeitraum entwickelte sich der Gemeinschaftsverbrauch wie folgt:

Tabelle 1:

Gemeinschaftsverbrauch

	2001	2002	2003	UZ
Tonnen	527 970	550 943	611 101	607 904
Index	100	104	116	115

Quelle: Eurostat und Daten für Irland, das Vereinigte Königreich und Frankreich. Alle Zahlen beziehen sich auf die EU-25.

- (51) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Gesamtproduktion aller Gemeinschaftshersteller zuzüglich der Einfuhren aus allen Drittländern abzüglich der Ausfuhren aus der Gemeinschaft ermittelt. Zur Ermittlung der Produktion aller Hersteller in der Gemeinschaft wurden die von den Erzeugerländern, d. h. Irland, dem Vereinigten Königreich und Frankreich, übermittelten Daten zu Grunde gelegt. Die Ein- und Ausfuhrmengen wurden den Statistiken von Eurostat entnommen.
- (52) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Zuchtlachs in der Gemeinschaft nur im Vereinigten Königreich (Schottland) und in Irland in großem Umfang gezüchtet wird. Es wurden bestimmte Berichtigungen vorgenommen, um das in Eurostat ausgewiesene Nettogewicht in Fischäquivalente⁽¹⁾ umzurechnen, da die Industrie Vergleiche im Allgemeinen auf dieser Grundlage durchführt. Daher wurden, sofern nichts anderes angegeben, die Daten für frische, gekühlte und gefrorene Lachse, ausgenommen Filets, und für frische, gekühlte und gefrorene Lachsfilets die von der Lachsindustrie allgemein anerkannten Umrechnungsfaktoren 0,90 bzw. 0,65 angewandt.
- (53) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass der Verbrauch zwischen 2001 und 2003 um 16 % stieg. Im UZ blieb der Verbrauch weitgehend auf demselben Niveau wie 2003 und stieg nur leicht um 0,5 %. Insgesamt stieg der Verbrauch im Bezugszeitraum um 15 %.

4.4 Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Gemeinschaft

4.4.1 Menge der betroffenen Einfuhren

- (54) Im Bezugszeitraum entwickelten sich die von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus Norwegen, umgerechnet nach der unter Randnummer (52) beschriebenen Methode, wie folgt:

Tabelle 2:

Menge der betroffenen Einfuhren

	2001	2002	2003	UZ
Tonnen	269 126	294 481	351 757	362 492
Index	100	109	131	135

Quelle: Eurostat

⁽¹⁾ Ein Fischäquivalent entspricht normalerweise dem Gewicht eines ausgenommenen und ausgebluteten Fisches.

- (55) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich das Volumen der Zuchtlachseinfuhren aus Norwegen im Bezugszeitraum um 35 % erhöhte. Zwischen 2001 und 2003 betrug der Anstieg 31 % und zwischen 2003 und dem UZ weitere 3 %. Das heißt, dass, während der Verbrauch im Bezugszeitraum um fast 80 000 Tonnen zunahm, die norwegischen Ausführer ihre Verkäufe in die Gemeinschaft um 93 000 Tonnen und damit um weit mehr steigern konnten, als der Verbrauch zunahm.

4.4.2 Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (56) Der Marktanteil der ausführenden Hersteller in Norwegen entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3:

Marktanteil der Einfuhren aus Norwegen

	2001	2002	2003	UZ
	51 %	53,5 %	57,6 %	59,6 %
<i>Index</i>	100	105	113	117

Quelle: Eurostat, Gemeinschaftsproduktion und Ausfuhren berechnet auf der Grundlage der Daten für Irland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Lettland

- (57) Wie die Einfuhren so nahm auch der norwegische Marktanteil im Bezugszeitraum kontinuierlich zu. Insgesamt erhöhte sich der Marktanteil gemessen an den Einfuhrmengen im Bezugszeitraum um 17 % bzw. 8,6 Prozentpunkte. Der Anstieg zwischen 2002 und dem UZ belief sich auf 6,1 Prozentpunkte.

4.4.3 Durchschnittspreise der gedumpte Einfuhren

- (58) Die Preise der gedumpten Einfuhren aus Norwegen in die Gemeinschaft entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4:

Durchschnittspreis der gedumpten Einfuhren aus Norwegen (EUR/kg)

	2001	2002	2003	UZ
	3,13	3,04	2,64	2,64
<i>Index</i>	100	97	84	84

Quelle: Eurostat

- (59) Im Bezugszeitraum ging der Durchschnittspreis der gedumpten Einfuhren um 16 % zurück. Die vorstehende Tabelle zeigt auch eindeutig das zeitliche Zusammenfallen des Rückgangs der Preise insbesondere im Jahr 2003 und der Zunahme der gedumpten Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt (vgl. Randnummer (54)).

4.4.4 Preisunterbietung

- (60) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im UZ wurden die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden norwegischen Hersteller verglichen. Verglichen wurden vergleichbare Typen von Zuchtlachsen auf derselben Handelsstufe, auf der Stufe der Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer. Der Vergleich erfolgte nach Abzug sämtlicher Preisnachlässe und Mengenrabatte, und als Einfuhrpreise herangezogen wurden die cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft nach einer Berichtigung für die entrichteten Zölle.

- (61) Zugrunde gelegt wurden hierbei die Preise der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf der Stufe ab Werk, d. h. ohne Transportkosten, und auf Handelsstufen, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie mit jenen der betroffenen Einfuhren vergleichbar waren. Im Falle derjenigen in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die ihren Fisch ab Zuchtbetrieb mit einem Nachlass für den an Verarbeitungsbetriebe gezahlten Betrag direkt verkauften, wurden die Preise für Unterschiede bei den Verarbeitungs- und Verpackungskosten nach oben berichtigt, damit die Preise mit denen anderer Hersteller in der Stichprobe vergleichbar waren. Grundlage für diese Berichtigung waren die Kosten der anderen Herstellern der Stichprobe für diese Tätigkeit bzw. der tatsächlich an den Verarbeitungsbetrieb gezahlte Betrag.
- (62) Der Vergleich der gewogenen Durchschnitte ergab, dass die betroffene Ware mit Ursprung in Norwegen im UZ in der Gemeinschaft zu Preisen verkauft wurde, die im Durchschnitt, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, rund 15 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

4.5 Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (63) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Bewertung aller wirtschaftlichen Faktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussten.

4.5.1 Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (64) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5:

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2001	2002	2003	UZ
Produktion (in Tonnen)	18 118	20 621	19 387	20 536
<i>Index</i>	100	114	107	113
Produktionskapazität (in Tonnen)	36 994	37 112	41 862	43 662
<i>Index</i>	100	100	113	118
Kapazitätsauslastung	49 %	56 %	46 %	47 %
<i>Index</i>	100	113	95	96

Quelle: Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (65) Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg zunächst zwischen 2001 und 2002 um 14 %. Anschließend sank sie um 6 %, erhöhte sich dann aber im UZ wieder um 5 %, blieb damit allerdings unter dem Niveau von 2002. Wie die vorstehende Tabelle zeigt, erhöhte sich die Produktion insgesamt im Bezugszeitraum um 13 %.
- (66) Im gleichen Zeitraum stieg die Produktionskapazität um 18 %. Der Hauptanstieg erfolgte 2003 (+ 13 %). Die Lachszucht in der Europäischen Gemeinschaft ist durch Regierungslizenzen reglementiert, in denen die Höchstmenge an lebendem Fisch festgelegt ist, die am jeweiligen Ort und zur jeweiligen Zeit im Wasser gehalten werden darf. Bei den Kapazitätswerten handelt es sich um eine theoretische Kapazität auf der Grundlage der zugelassenen Höchstmengen und nicht des tatsächlichen Fischbestands des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Deshalb werden diese Kapazitätswerte bei dieser Analyse als nicht sehr aussagekräftig angesehen.

- (67) Die Kapazitätsauslastung stieg zunächst zwischen 2001 und 2002 um 13 %, ging dann jedoch 2003 um rund 18 % zurück und blieb dann im UZ relativ konstant.

4.5.2 Lagerbestände

- (68) Zuchtlachs wird vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft praktisch nicht gelagert, sondern sofort nach der Ernte an nachgelagerte Industrien verkauft. Die Entwicklung der Bestände ist daher wohl kein relevanter Faktor für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

4.5.3 Verkaufsmenge, Marktanteile, durchschnittliche Stückpreise in der EG und Wachstum

- (69) In der nachstehenden Tabelle sind die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft ausgewiesen.

Tabelle 6:

Verkaufsmengen, Marktanteile, durchschnittliche Verkaufsstückpreise in der Gemeinschaft

	2001	2002	2003	UZ
Verkaufsmenge (Tonnen)	17 556	18 684	18 997	19 925
<i>Index</i>	100	106	108	113
Marktanteil	3,33 %	3,38 %	3,11 %	3,28 %
<i>Index</i>	100	102	93	99
Durchschnittlicher Stückpreis (EUR/kg)	3,03	3,00	2,61	2,84
<i>Index</i>	100	99	86	94

Quelle: Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Bezug auf Verkaufsmengen und Marktanteil. In die Stichprobe einbezogene Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Bezug auf die durchschnittlichen Verkaufsstückpreise ab Zuchtbetrieb.

- (70) Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen zwischen 2001 und dem UZ um 13 %. Mit anderen Worten, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte seine Verkaufsmengen in diesem Zeitraum um 2 300 Tonnen erhöhen. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Zunahme des Gemeinschaftsverbrauchs in diesem Zeitraum um 80 000 Tonnen zu sehen.
- (71) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt ging im Bezugszeitraum zurück (–1 %). Nachdem er zunächst zwischen 2001 und 2002 angestiegen war, ging er 2003 deutlich zurück, erholte sich dann im UZ wieder auf ein Niveau knapp unter dem des Jahres 2001. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass angesichts des geringen Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jegliche Einbußen, und seien sie noch so gering, auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhebliche Auswirkungen haben.
- (72) In der Zeit von 2001 bis zum UZ sanken die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 6 %. Am stärksten war der Rückgang zwischen 2002 und 2003 (–13 Prozentpunkte), während sich die Preise zwischen 2003 und dem UZ wieder bis zu einem gewissen Maße erholen konnten (+8 Prozentpunkte).
- (73) Im Bezugszeitraum stieg der Gemeinschaftsverbrauch um 15 % und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft steigerte seine Verkaufsmengen um 13 %. Dennoch gingen in diesem Zeitraum die Verkaufspreise und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurück (–6 % bzw. –1 %). Gleichzeitig stiegen die Einfuhren aus Norwegen um rund 35 %, und die gedumpte Billigeinfuhren konnten ganze 8,6 Prozentpunkte an Marktanteil gewinnen. Dies bedeutete, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum nicht in vollem Umfang am Wachstum des Marktes teilhatte.

4.5.4 Rentabilität, Kapitalrendite (RoI) und Cashflow

- (74) Die Rentabilität der Gemeinschaftsverkäufe spiegelt die mit den Zuchtlachsverkäufen auf dem Gemeinschaftsmarkt erzielten Gewinne. Die Gesamtkapitalrendite und der Cashflow konnten gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Grundverordnung nur auf der Ebene der kleinsten die gleichartige Ware mit einschließenden Gruppe von Waren gemessen werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Zuchtlachs über 95 % der Wirtschaftstätigkeit der in die Stichprobe einbezogenen Herstellers des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausmacht.
- (75) Die RoI wurde übrigens auf der Grundlage der Gesamtkapitalrendite ermittelt, denn die Firmen der Gemeinschaftsindustrie sind hauptsächlich, wenn nicht sogar ausschließlich, mit der Produktion und dem Verkauf des betroffenen Produktes befasst. Zum Zweck dieser Untersuchung ist die Kapitalrendite als Gewinn in Prozent des Nettobuchwertes der Investitionen ausgedrückt.

Tabelle 7:

Rentabilität, Kapitalrendite (RoI) und Cashflow

	2001	2002	2003	UZ
Rentabilität der Gemeinschaftsverkäufe	7,2 %	- 2,9 %	- 6,2 %	- 4,0 %
Kapitalrendite (RoI)	36,7 %	- 15,5 %	- 20,7 %	- 21,4 %
Cashflow (in Tausend EUR)	3 331	- 11	951	698

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (76) 2001 betrug die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 7,2 %. Zwischen 2001 und 2002 ging die Rentabilität um 10,1 Prozentpunkte zurück und wurde negativ. Ab diesem Zeitpunkt machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste. Zwischen 2002 und 2003 verschlechterte sich die Situation weiter und die Rentabilität fiel weiter auf 6,2 % (bzw. um 3,3 Prozentpunkte). Die anhaltende Nachfrage nach Lachs im UZ ermöglichte es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, seine Verkaufspreise leicht zu erhöhen und seine Verluste zu verringern, die jedoch beträchtlich blieben (- 4 %). Von Anfang bis Ende des Bezugszeitraums ging die Rentabilität um ganze 11,2 Prozentpunkte zurück.
- (77) Kapitalrendite und Cashflow entwickelten sich im Bezugszeitraum ähnlich wie die Rentabilität.

4.5.5 Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 8:

Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

	2001	2002	2003	UZ
Investitionen (in Tausend EUR)	1 407	1 301	1 101	2 249

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (78) Die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nahmen im Bezugszeitraum zu. In den Jahren 2002 und 2003 gingen sie zunächst zurück, bevor sie im UZ wieder stiegen. Bis zu einem gewissen Grad lassen sich diese Investitionen durch die anhaltende Nachfrage im Bezugszeitraum erklären. Es wurde außerdem festgestellt, dass ein Großteil der Investitionen dazu diente, vorhandene Produktionsanlagen zu erhalten oder Ausrüstungen am Ende ihrer Lebensdauer zu ersetzen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte außerdem in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen, seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt zu verbessern. So wurden angesichts des verschärften Wettbewerbs Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Kostensenkung ergriffen, z. B. durch gemeinsame Vereinbarungen über den Futtermittelkauf oder durch gemeinsames Marketing und gemeinsame Vertriebstätigkeiten. Schließlich durchlief der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch einen Konsolidierungsprozess. Die Struktur der Zuchtlachsindustrie in der Gemeinschaft hat sich durch einen Trend zu weniger Unternehmen stark verändert. Eine Reihe kleiner Hersteller gaben ihre Geschäftstätigkeit entweder auf oder verkauften ihre Betriebe an andere Hersteller, die in diese Produktionsstätten investierten.

- (79) Die Untersuchung ergab, dass die Kapitalbeschaffung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum begann, schwieriger zu werden. Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sollten auch vor dem Hintergrund der Entwicklung seines Cashflow gesehen werden, der im UZ negativ war. Es liegt außerdem auf der Hand, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum akkumulierten Verluste und das niedrige Niveau der Verkaufspreise die Möglichkeiten der externen Finanzierung negativ beeinflussten.

4.5.6 Beschäftigung und Produktivität

Tabelle 9:

Beschäftigung und Produktivität

	2001	2002	2003	UZ
Zahl der Beschäftigten	254	272	269	265
<i>Index</i>	100	107	106	104
Produktivität (Tonne/Beschäftigten)	71,3	75,8	72,1	77,5
<i>Index</i>	100	106	101	108

Quelle: Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (80) Zwischen 2001 und dem UZ stieg die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt um 4 %. Diese Zunahme erfolgte jedoch vor allem zwischen 2001 und 2002 (+ 7 %) und lässt sich durch die Zunahme der Produktion im Bezugszeitraum erklären. Wie die vorstehende Tabelle zeigt, konnte das höhere Beschäftigungsniveau, das 2002 festzustellen war, wegen der Marktlage nicht gehalten werden, und im Jahr 2003 sowie im UZ folgte ein Rückgang.
- (81) Trotz des leichten Beschäftigungsanstiegs konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum seine Produktivität erhöhen. Unter Berücksichtigung des Produktions- und des Beschäftigungsniveaus stieg die Produktivität im Bezugszeitraum um 8 %.

4.5.7 Löhne

Tabelle 10:

Löhne

	2001	2002	2003	UZ
Löhne (in Tausend EUR)	4 620	4 223	4 015	3 765
<i>Index</i>	100	91	87	81

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (82) Die Löhne mussten im Bezugszeitraum um 19 % gesenkt werden.

4.5.8 Erholung von früherem Dumping

- (83) Zwischen September 1997 und Mai 2003 galten für beträchtliche Mengen der Zuchtlachseinfuhren mit Ursprung in Norwegen Preisverpflichtungen im Zusammenhang mit den damals geltenden Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen. Während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2001 Gewinne erzielte, begannen im Laufe von 2002 Verletzungen dieser Preisverpflichtungen durch bestimmte norwegische ausführende Hersteller die Wirksamkeit dieses Instruments zu untergraben, so dass die Preise fielen. Diese Untersuchung ergab, dass die Preise der ausführenden Hersteller in Norwegen ab 2001 um 16 % sanken. Am stärksten gingen die Preise ab 2002 zurück, als die Verletzungen der geltenden Preisverpflichtungen zunahmen. Unter diesen Umständen wird die Auffassung vertreten, dass keine Erholung von früherem Dumping möglich war.

4.5.9 Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne

- (84) Angesichts der Mengen und der Preise der betroffenen Einfuhren können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als unerheblich angesehen werden.

4.6 Schlussfolgerung zur Schädigung

- (85) Die Untersuchung zeigt, dass die betroffene Ware zwischen 2001 und dem UZ in großen und kontinuierlich weiter steigenden Mengen (+ 35 %) in die Gemeinschaft eingeführt wurde, und zwar insbesondere zwischen 2002 und 2003. Im selben Zeitraum gingen die Durchschnittspreise der gedumpte Einfuhren kontinuierlich um 16 % zurück, wobei sie vor allem zwischen 2002 und 2003 absackten und dann auf einem sehr niedrigen Niveau blieben. Wie die Untersuchung zeigte, stieg der norwegische Marktanteil im Bezugszeitraum um 17 % bzw. 8,6 Prozentpunkte.
- (86) Was die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angeht, so ergab die Analyse der oben aufgeführten Indikatoren, dass sie sich zwischen 2001 und im UZ stetig verschlechterte. Während für einige Faktoren im Bezugszeitraum ein positiver Trend festzustellen war (Produktion, Produktionskapazität, Verkaufsmengen), entwickelten sich die meisten Indikatoren negativ (Verkaufspreise, Marktanteil, Rentabilität, Cashflow, Kapitalrendite, Löhne).
- (87) In Bezug auf die positive Entwicklung von Produktion und Verkaufsmengen wurde festgestellt, dass sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lediglich in die Lage versetzte, die im Laufe des Untersuchungszeitraums verlorenen Marktanteile im UZ zurückzuerobern und zu halten. Die Bedeutung der Produktionskapazität wurde als gering angesehen, da es sich dabei um theoretische Werte auf der Grundlage der zugelassenen Höchstmengen handelt und nicht um den tatsächlichen Fischbestand. Auf dieser Grundlage sank die Kapazitätsauslastung in diesem Zeitraum von 49 % auf 47 %, während die Produktivität in erster Linie wegen stärkerer Automatisierung stieg (+ 8 %). Im Bezugszeitraum war der Gemeinschaftsmarkt durch eine anhaltende Nachfrage gekennzeichnet und der Verbrauch stieg um 15 % (oder 80 000 Tonnen). Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Produktion und Verkaufsmengen um jeweils 13 % steigern konnte, gelang es ihm lediglich, seinen Marktanteil zu halten. In der selben Zeit konnten die norwegischen Ausführer ihre Verkäufe um 93 000 Tonnen steigern und erheblich an Marktanteil gewinnen.
- (88) Außerdem ging die Zunahme der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf Kosten der Preise, die sanken. Dies führte zu einem Rückgang der Rentabilität unter den Break-even-Punkt (von 7,2 % im Jahr 2001 auf -2,9 % im Jahr 2002, -6,2 % im Jahr 2003 und -4,0 % im UZ), so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste machte. Kapitalrendite und Cashflow folgten einem ähnlichen Trend. Auch die Löhne gingen im Bezugszeitraum zurück (-19 %).
- (89) Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren wird der vorläufige Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitt.

5. SCHADENSURSACHE

5.1 Vorbemerkungen

- (90) Um vorläufig feststellen zu können, ob zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein ursächlicher Zusammenhang besteht, prüfte die Kommission zunächst gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (91) Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission anschließend andere Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch jene anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht zu Unrecht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die gleichzeitig zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

5.2 Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (92) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpte Einfuhren lässt vor allem durch das zeitliche Zusammenfallen folgender Entwicklungen nachweisen: Von 2001 bis zum Ende des UZ erhöhte sich die Menge der Zuchtlachseinfuhren aus Norwegen in die Gemeinschaft um 35 % und ihr Marktanteil auf 59,6 %, was einem Anstieg um 8,6 Prozentpunkte zu Lasten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entspricht. Die norwegischen Preise sanken im Bezugszeitraum um 16 %.

- (93) Diese Entwicklung der Einfuhren aus Norwegen fiel mit erheblichen finanziellen Verlusten der Gemeinschaftshersteller zusammen. In der Tat fiel die Entwicklung der Einfuhren aus Norwegen zeitlich mit einem signifikanten rückläufigen Trend der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Zeit von 2001 bis zum Ende des UZ zusammen. Zwischen 2002 und dem UZ, als die norwegischen Preise um rund 13 % sanken, gingen die Verkaufspreise um 5 % zurück und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verlor 3 % an Marktanteil. Dies hatte zur Folge, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ und in den beiden vorausgegangenen Jahren Verluste machte. Es ist allgemein anerkannt, dass die Einfuhren aus Norwegen vor allem aufgrund ihres großen Volumens auf dem Gemeinschaftsmarkt für Zuchtlachs preisbestimmend sind. Folglich standen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter starkem Druck, der durch die gedumpten Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt noch verstärkt wurde. Ein weiterer Beweis für den Preisdruck ist die Tatsache, dass die norwegischen ausführenden Hersteller die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterboten, die im UZ erheblich gedrückt wurden.

5.3 Auswirkungen anderer Faktoren

5.3.1 Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern

- (94) Die Einfuhren aus nicht von dieser Untersuchung betroffenen Drittländern entwickelten sich im Bezugszeitraum folgendermaßen:

Tabelle 11:

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern

	2001	2002	2003	UZ
Gesamteinfuhren aus anderen Drittländern (in Tonnen)	82 082	106 154	108 157	117 994
<i>Index</i>	100	129	132	144
Marktanteil	15,5 %	19,3 %	17,7 %	19,4 %
Durchschnittspreis (EUR/kg)	2,86	2,34	2,15	2,23
USA (in Tonnen)	5 011	26 359	27 233	24 624
<i>Index</i>	100	526	543	491
Marktanteil	0,9 %	4,8 %	4,5 %	4,0 %
Durchschnittspreis (EUR/kg)	2,35	1,73	1,57	1,69
Kanada (in Tonnen)	593	3 592	6 490	6 940
<i>Index</i>	100	605	1094	1170
Marktanteil	0,1 %	0,7 %	1,1 %	1,1 %
Durchschnittspreis (EUR/kg)	2,90	1,89	1,72	1,77
Chile (in Tonnen)	26 442	28 669	19 455	24 547
<i>Index</i>	100	108	74	93
Marktanteil	5,0 %	5,2 %	3,2 %	4,0 %
Durchschnittspreis (EUR/kg)	2,93	2,36	2,60	2,89
Färöer (in Tonnen)	40 505	37 075	41 202	37 108
<i>Index</i>	100	92	102	92
Marktanteil	7,7 %	6,7 %	6,7 %	6,1 %
Durchschnittspreis (EUR/kg)	2,95	2,78	2,50	2,57

Quelle: Eurostat

- (95) Der vorstehenden Tabelle sind die Mengen, Marktanteile und Durchschnittspreise der Zuchtlachseinfuhren aus allen anderen Drittländern außer Norwegen insgesamt und aufgeschlüsselt nach den einzelnen traditionellen Ausfuhrern (USA, Kanada, Chile und Färöer) zu entnehmen.
- (96) In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass in den Einfuhrstatistiken nicht zwischen Zuchtlachs und Wildlachs unterschieden wird. Die während der Untersuchung gesammelten Informationen ergaben, dass es sich bei den Einfuhren aus den USA und Kanada zum größten Teil um Wildlachs handelt, und es ist unwahrscheinlich, dass Einfuhren aus diesen beiden Ländern nennenswerte Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft haben konnten.
- (97) Die vorstehende Tabelle zeigt auch, dass die Preise der Einfuhren aus Chile im UZ über denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und dass die Zuchtlachseinfuhren der anderen Drittländer sehr unterschiedlich waren. Die Preise der Einfuhren aus Färöer waren niedriger als die der norwegischen ausführenden Hersteller, aber die Einfuhren aus Chile und Färöer gingen im Bezugszeitraum um 7 % bzw. 8 % zurück.
- (98) Diese Entwicklungen sind vor dem Hintergrund der Entwicklung des Verbrauchs und der gedumpte Einfuhren aus Norwegen zu sehen. Unter Randnummer (50) wurde dargelegt, dass der Verbrauch im Bezugszeitraum um 15 % stieg und im UZ in etwa auf demselben Niveau blieb wie 2003 mit einem leichten Rückgang um 0,5 %. Unter Randnummer (54) wurde gezeigt, dass die Einfuhren aus Norwegen im Bezugszeitraum um rund 35 % zunahmen und dass der Anstieg zwischen 2003 und dem UZ mit rund 3,1 % zu beziffern war.
- (99) Auf dieser Grundlage wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft keine ausschlaggebende Ursache für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewesen sein können.

5.3.2 Auswirkung der Änderung der Verbrauchsstruktur

- (100) Der Verbrauch von Zuchtlachs in der Gemeinschaft stieg im Bezugszeitraum um 15 % auf fast 608 000 Tonnen im UZ. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte angesichts dieser Zunahme des Verbrauchs seine Produktion und seine Verkaufsmengen erhöhen. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Entwicklung des Verbrauchs nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen hat.
- (101) Es wurde geltend gemacht, im Vereinigten Königreich sei ein Rückgang des Verbrauchs zu beobachten gewesen, und dies hätte zu einer Schädigung der Gemeinschaftshersteller geführt. Der Markt des Vereinigten Königreichs ist jedoch nicht isoliert vom Gemeinschaftsmarkt als Ganzem und von dem Anstieg des Verbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt im Bezugszeitraum zu sehen. Ein Rückgang der Nachfrage nach Zuchtlachs in einem Teil der Gemeinschaft bei gleichzeitig insgesamt ansteigendem Verbrauch kann nicht als Grund für die verschlechterte wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden. Deshalb wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die Änderungen im Verbrauchsmuster nicht zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

5.3.3 Auswirkung der Änderung der Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Tabelle 12:

Ausfuhrmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

	2001	2002	2003	UZ
Ausfuhren (in Tonnen)	169	211	348	423

Quelle: Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (102) Zu prüfen waren auch die Auswirkungen etwaiger Schwankungen der Ausfuhrmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Ausfuhr stiegen um 150 %. Angesichts der schwierigen Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt versuchte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, seine Ausfuhr zu steigern; sie stiegen aber nur auf rund 2 % seiner Gesamtproduktion und seiner Gesamtverkäufe. Aus diesem Grund wird vorläufig der Schluss gezogen, dass etwaige Änderungen der Ausfuhrleistung für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht ursächlich waren. Die Rentabilitätsdaten basieren allerdings ausschließlich auf den Angaben zu den Gemeinschaftsverkäufen an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft.

5.3.4 Mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundene andere Gemeinschaftshersteller

- (103) Geprüft wurde außerdem, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch andere, mit norwegischen Herstellern verbundene Hersteller in der Gemeinschaft verursacht wurde. Wie unter Randnummer (44) erläutert, wurden diese Unternehmen bei der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung nicht berücksichtigt.
- (104) Fünf mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundene Hersteller in der Gemeinschaft übermittelten eine aussagekräftige Antwort auf den Fragebogen. Diese Hersteller repräsentierten rund 54 % der anderen, mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Gemeinschaftshersteller.

Tabelle 13:

Verkaufsmengen, Marktanteil und durchschnittliche Verkaufspreise an unabhängige Abnehmer der mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Hersteller in der Gemeinschaft

	2001	2002	2003	UZ
Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft (in Tonnen)	67 983	71 879	76 175	72 255
Index	100	105	112	106
Marktanteil	12,8 %	13,0 %	12,4 %	11,9 %
Durchschnittspreis (EUR/kg)	2,90	2,84	2,73	2,76

Quelle: Antworten der mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Gemeinschaftshersteller auf den Fragebogen

- (105) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass laut den Antworten auf die Fragebogen die Verkaufsmengen der fünf kooperierenden Unternehmen im Bezugszeitraum um 6 % stiegen und dass ihre Preise um rund 5 % sanken, was im Großen und Ganzen den für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft festgestellten Entwicklungen entspricht. Außerdem ging ihr Marktanteil im Bezugszeitraum um rund einen Prozentpunkt zurück, was ebenfalls der Entwicklung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entspricht, und ihre Verkaufspreise waren höher als die der norwegischen ausführenden Hersteller (rund 5 % im UZ). In derselben Zeit konnten die norwegischen Ausführer ihre Verkäufe um 93 000 Tonnen steigern und an Marktanteil gewinnen. Es hat allerdings den Anschein, als habe sich möglicherweise die wirtschaftliche Lage der mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Hersteller in der Gemeinschaft nicht in dem gleichen Maße verschlechtert wie die des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (106) Aus diesem Grund wird vorläufig die Auffassung vertreten, dass die mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Hersteller in der EG nicht nennenswert zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.

5.3.5 Auswirkung erhöhter Fischsterblichkeit auf Produktion und Verkaufsmengen

- (107) Eine interessierte Partei machte geltend, eine außergewöhnlich hohe Fischsterblichkeit in Irland und der Ausbruch von Krankheiten im Vereinigten Königreich und Irland in den Jahren 2002 und 2003 hätten zu beträchtlichen Produktions- und Verkaufsausfällen geführt. Dieses Phänomen war jedoch auf einige wenige Zuchtbetriebe beschränkt und konnte keine messbaren Auswirkungen auf die Gesamtzahlen gehabt haben. Wie unter den Randnummern (64) und (69) dargelegt, stiegen sowohl die Produktion als auch die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum an. Daher wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die außergewöhnlich hohe Fischsterblichkeit nicht als Ursache der schwer schädigenden Auswirkungen angesehen werden kann.

5.3.6 Kleinere, weniger effiziente Gemeinschaftshersteller und höhere Produktionskosten

- (108) Es wurde geltend gemacht, dass die Produktionskosten des norwegischen Wirtschaftszweigs niedriger seien als jene der Gemeinschaftshersteller und dass dies und die Tatsache, dass die Gemeinschaftshersteller es versäumt hätten, ihre Produktionskosten zu senken, ein Grund für den Einfuhranstieg und die schwere Schädigung seien. Den derzeit verfügbaren Informationen zufolge sind die norwegischen Unternehmen zwar hinsichtlich bestimmter Kosten (Arzneimittel, Futter, Kosten in Verbindung mit Umweltvorschriften) im Vorteil — die Gemeinschaftshersteller wiegen dies jedoch durch andere Kostenvorteile (Arbeitskosten) auf. Insgesamt ist anzumerken, dass derzeit nicht nur die Gemeinschaftshersteller, sondern auch die norwegischen Betriebe erhebliche Verluste auf dem Markt hinnehmen müssen, was unter anderem die Angaben der norwegischen Regierung und die Dumpinguntersuchung zeigen. Aus diesem Grund wurde vorläufig festgestellt, dass das Argument, die Gemeinschaftshersteller seien weniger effizient als die norwegischen Ausführer, nicht durch Beweise untermauert wurde und dass dies die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht verursacht haben kann.

5.3.7 Auswirkung bestimmter Vorschriften im Vereinigten Königreich

- (109) Eine interessierte Partei behauptete, die strengen Vorschriften im Vereinigten Königreich in Bezug auf Umweltkontrollen und Fischgesundheit, die Biomasse sowie die Zulassung von Arzneimitteln und Abnahme von Zuchtanlagen verringerten die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und seien damit ursächlich für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diese Argumente wurden jedoch nicht durch Beweise untermauert, die Argumentation wurde nicht ausgeführt, und die Prüfung der Unternehmen im Vereinigten Königreich ergab keine diesbezüglichen Anhaltspunkte. Deshalb können diese Faktoren nicht als relevante Schadensfaktoren für die schwere Schädigung der Gemeinschaftshersteller angesehen werden. Vielmehr kann argumentiert werden, dass die strengeren Umwelt- und Hygienevorschriften in der Gemeinschaft die Ware für moderne Verbraucher attraktiver macht.

5.4 Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (110) Aus den vorstehenden Gründen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf die Tatsache, dass die Mengen und die Marktanteile der Einfuhren aus Norwegen erheblich stiegen und ihre Preise erheblich unter jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Außerdem besteht eine auffallende zeitliche Parallele zwischen dem starken Anstieg der gedumpte Einfuhren zu abnehmenden Preisen und der Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die für diesen zu Verlusten führte.
- (111) Es wurden keine anderen Faktoren festgestellt, die nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gehabt haben könnten. Auch wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft keine maßgebliche Ursache für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewesen sein können.

6. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

6.1 Allgemeine Erwägungen

- (112) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung wurde untersucht, ob trotz der Schlussfolgerungen zu Dumping und Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass etwaige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus dem betroffenen Land dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler/Verarbeiter/Verwender und auch der Verbraucher der betroffenen Ware. Die Kommission sandte Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, an die mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Gemeinschaftshersteller sowie an Einführer, Verarbeiter, Verwender, Zulieferer und eine Verbraucherorganisation.

6.2 Interesse des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft

- (113) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat unter den Billigeinfuhren von Zuchtlachs aus Norwegen gelitten. Das Ziel etwaiger Antidumpingmaßnahmen ist, auf dem Gemeinschaftsmarkt einen fairen Wettbewerb zwischen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den ausführenden Herstellern in Norwegen wiederherzustellen. Angesichts der Art der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird die Auffassung vertreten, dass ohne Antidumpingmaßnahmen eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unabwendbar ist. In Anbetracht der Verluste im Bezugszeitraum wird ein Verzicht auf Maßnahmen höchstwahrscheinlich zu einer weiteren Schädigung und mittelfristig möglicherweise zum Verschwinden des Wirtschaftszweigs führen. Daher ist, ausgehend von den Untersuchungsergebnissen für den UZ, die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gefährdet, wenn keine Maßnahmen gegen die derzeitigen gedumpte Einfuhrpreise ergriffen werden. Ein Beweis hierfür sind die ständigen Berichte über drohende Konkurse.

- (114) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen um die Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit auf diesem Markt unternommen. Die wichtigsten Gebiete für die Lachsproduktion in der Gemeinschaft befinden sich in Schottland und Irland, wo geeignete Bedingungen gegeben sind. In den letzten Jahren hat sich die Struktur des Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft erheblich gewandelt, und der Trend geht zu wenig größeren Unternehmen. Eine Reihe kleinerer Zuchtbetriebe wurden entweder geschlossen oder an andere Unternehmen in der Gemeinschaft verkauft, die in diese Produktionsstätten investierten. Viele Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft haben angesichts des verschärften Wettbewerbs Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit und Verringerung ihrer Kosten ergriffen, indem sie z. B. selbst Smolt züchteten, die Fütterungsausrüstung modernisierten und sich beim Futtermittelkauf untereinander absprachen. Dadurch konnten sie gegenüber den Zulieferern ihre Position als Abnehmer verbessern. Gleichzeitig gingen einige Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft Vereinbarungen zwecks gemeinsamen Marketings und Verkaufs ihrer Produktion ein. Dies wird ihre Marktposition stärken.
- (115) Im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen würden wieder faire Wettbewerbsbedingungen herrschen und die Anstrengungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den letzten Jahren hätten sich gelohnt. Unter diesen Voraussetzungen wird der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebensfähig bleiben können. Die Maßnahmen würden in erster Linie bewirken, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion nicht mehr mit Verlust verkaufen muss. Da es noch andere Bezugsquellen gibt, kann der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise jedoch nur in ganz geringem Maße anheben. Er könnte seine Lage im Wesentlichen dadurch wenden, dass er größere Mengen verkauft und somit von Größenvorteilen profitiert. Ferner werden die Investoren wieder Vertrauen fassen, und die Lage auf dem Markt wird sich stabilisieren.
- (116) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läge.

6.3 Interesse der Smoltzüchter und Futtermittelhersteller

- (117) Es liegt auch im Interesse der wichtigsten Zulieferer der Gemeinschaftshersteller (wie Smoltzüchter und Futtermittelhersteller), dass eine starke und vorhersehbare Nachfrage nach ihrer Produktion zu fairen Preisen besteht, die ihnen angemessene Gewinne ermöglichen. Verbessert sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht, müssen etliche Smoltzüchter Einbußen bei Verkäufen und Rentabilität hinnehmen und laufen unter Umständen sogar Gefahr, ihre Handelstätigkeit einstellen zu müssen. Dies gilt auch für die Futtermittelhersteller. Daher liegt die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Smoltzüchter und Futtermittelhersteller.

6.4 Interesse der mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Gemeinschaftshersteller

- (118) Um die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf die Hersteller in der EG, die mit norwegischen Herstellern/Einführern verbunden sind, bewerten zu können, wurden Fragebogen an die der Kommission bekannten Unternehmen gesandt. Fünf Unternehmen übermittelten aussagekräftige Antworten.
- (119) Diese Unternehmen beschäftigten im UZ fast 738 Arbeitnehmer im Lachsbereich, und erzielten zusammengenommen einen Umsatz von über 250 Mio. Euro. Diese Hersteller bezogen entweder nicht ausdrücklich Stellung oder sie sprachen sich gegen die Einführung von Maßnahmen aus.
- (120) Wie unter Randnummer (104) dargelegt, leiden diese Unternehmen ebenfalls unter dem durch die norwegischen ausführenden Hersteller ausgeübten Preisdruck. Es sei daran erinnert, dass die mit norwegischen Ausfühern/Einführern verbundenen kooperierenden Hersteller ihr Absatzvolumen um 6 % bzw. rund 4 200 Tonnen erhöhten, aber dennoch Marktanteile einbüßten. Gleichzeitig erhöhten die norwegischen Ausführer ihre Verkäufe um 93 000 Tonnen und eroberten Marktanteile. Daher wird davon ausgegangen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage auch der mit norwegischen Herstellern/Einführern verbundenen Hersteller in der EG bewirken wird.
- (121) Daher liegen Antidumpingmaßnahmen, die zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen führen, auch im Interesse dieser Hersteller.

6.5 Interesse der unabhängigen Einführer und Verarbeiter (Verwender)

- (122) Um die Auswirkungen einer Einführung von Maßnahmen bzw. eines Verzichts auf Maßnahmen auf die Einführer und Verarbeiter von Zuchtlachs zu untersuchen, sandte die Kommission den ihr bekannten Einführern und Verarbeitern der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt Fragebogen zu. Die Kommission unterrichtete auch verschiedene Organisationen von Einführern, Verarbeitern und Verwendern über die Einleitung der Untersuchung. Mehrere Organisationen nahmen Stellung.
- (123) Den Untersuchungsergebnissen zufolge handelt es sich bei Einführern und Verarbeitern (Verwendern) häufig um ein- und dieselben Unternehmen, und viele sind mit ausführenden Herstellern in nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern und insbesondere in Norwegen verbunden. Von acht Einführern/-Verarbeitern/Verwendern gingen aussagekräftige Antworten ein. Auf diese Unternehmen entfielen rund 9 % der Einfuhren aus Norwegen im UZ und rund 6 % des Verbrauchs. Somit bieten ihre Angaben gewisse Anhaltspunkte, obwohl sie bei weitem nicht ausreichen, um für die gesamte Verwenderindustrie repräsentativ zu sein.
- (124) Die Einführer und Verarbeiter hoben hervor, dass jegliche Preiserhöhungen zu einer Erhöhung ihrer Kosten, Einbußen bei Verkäufen und Rentabilität und eventuell zu Arbeitsplatzverlusten und sogar Betriebsumsiedelungen führen würden. Sie machten ferner geltend, dass die Zahl der Beschäftigten in der Fisch verarbeitenden Industrie weit über jener in der Fischzucht liege und ihr Sektor zum Teil in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit Arbeitsplätze biete.
- (125) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass die Einführer und Verarbeiter unter Umständen höhere Preise zahlen müssen, wenn sie weiterhin norwegische Ware beziehen, weil sie einen Antidumpingzoll entrichten müssten. Sie müssen eine etwaige Preiserhöhung jedoch nicht in vollem Umfang tragen, weil sie diese wahrscheinlich zum Teil an die nachgelagerten Glieder in der Absatzkette und an die Verbraucher weitergeben können.
- (126) Der Großteil der Kosten, die den Verarbeitern entstehen, entfällt auf die Rohstoffe und die Arbeit. Folglich würden höhere Rohstoffpreise zu steigenden Verarbeitungskosten führen. Aus den drei aussagekräftigsten Antworten auf den Fragebogen ging hervor, dass auf Zuchtlachs rund 54 % der Produktionskosten entfallen. Diese Verarbeiter bezogen Lachs im UZ sowohl in der Gemeinschaft (rund 15 % ihrer Einkäufe) als auch aus Norwegen (rund 83 % ihrer Einkäufe). Daher wird der Schluss gezogen, dass rund 45 % ihrer Gesamtkosten den Auswirkungen eines etwaigen Zolls ausgesetzt wären. Hierzu ist auch zu bemerken, dass den Angaben von Einführern und Verarbeitern zufolge deren Rohstoffkosten im Bezugszeitraum um 14 % sanken. Im UZ waren die Rohstoffe 9,1 Prozentpunkte billiger als 2001. Gleichzeitig blieben ihre Verkaufspreise nach eigenen Angaben in den Jahren 2002 und 2003 mehr oder weniger konstant mit einem rückläufigen Trend bis zum UZ. Angesichts der geringen Mitarbeit der Verwender ist die empirische Grundlage allerdings recht beschränkt, so dass allgemeingültige Schlussfolgerungen für die gesamte Verwenderindustrie nur mit Vorsicht gezogen werden können. Hinzu kommt, dass nur zwei Unternehmen Angaben zu ihrer Rentabilität machten.
- (127) Was die Beschäftigungslage angeht, so waren den Antworten auf die Fragebogen zufolge rund 3 400 Arbeitnehmer im Fisch verarbeitenden Sektor in der Gemeinschaft beschäftigt, von denen jedoch nur ein kleiner Teil auf die Lachsverarbeitung entfällt. Es wurden keine Beweise dafür gefunden, dass etwaige Maßnahmen zu einem Rückgang der Beschäftigung in der Gemeinschaft führen würden.
- (128) Deshalb wird davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Nachteile für die Einführer/Verarbeiter/Verwender, sofern überhaupt welche entstehen, nicht mehr Gewicht haben als die erwarteten Vorteile, die sich für die Gemeinschaftshersteller infolge der Antidumpingmaßnahmen ergeben, die als das zur Beseitigung der bedeutenden Schädigung und Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Lage der Gemeinschaftshersteller erforderliche Mindestmaß angesehen werden. Außerdem werden weiterhin verschiedene Bezugsquellen auch in anderen Drittländern verfügbar sein.

6.6 Interesse der Verbraucher

- (129) Da es sich bei der betroffenen Ware um ein Konsumgut handelt, unterrichtete die Kommission auch verschiedene Verbraucherorganisationen über die Einleitung des Verfahrens. Von einer Partei ging eine Stellungnahme ein, der zufolge der ernährungsphysiologische Wert von Lachs allgemein bekannt ist und eine künstliche Preiserhöhung Verbrauchern die Entscheidung für dieses wertvolle Nahrungsmittel erschwert und der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Einführern, Verarbeitern und Einzelhändlern von Zuchtlachs schaden würde. Ferner wurde geltend gemacht, dass die Maßnahmen sie von der Einfuhr und dem weiteren Verkauf gefrorenen Zuchtlachses abhalten könnten. Außerdem wurden Bedenken geäußert, dass durch höhere Preise Zuchtlachs weniger erschwinglich und das Marktwachstum in jenen Mitgliedstaaten mit einem unterdurchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) erstickt würde.
- (130) Es wird davon ausgegangen, dass die Wirtschaftsbeteiligten im Falle der Einführung von Maßnahmen weiterhin unbeschränkten Zugang zu Einfuhren haben werden, allerdings zu fairen Preisen. Außerdem werden sich die Maßnahmen angesichts der großen Spannen zwischen den Preisen für ganze Fische ab Zuchtbetrieb und den Einzelhandelspreisen für verarbeitete Lachserzeugnisse voraussichtlich nicht in nennenswertem Maße auf die Einzelhandelspreise niederschlagen, weil es unwahrscheinlich ist, dass die Preiserhöhung in vollem Umfang an die Verbraucher weitergegeben wird. Die Auswirkungen auf die Verbraucher dürften daher minimal sein. Außerdem dürften verlustbringende Preise ohnehin mittel- bis langfristig nicht haltbar sein. Dem Interesse der Verbraucher ist daher mit stabilen Preisen und einem gesunden Markt am besten gedient.

6.7 Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (131) Ausgehend von den vorgenannten Fakten und Erwägungen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

7. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

7.1 Schadensbeseitigungsschwelle

- (132) In Anbetracht der vorläufigen Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (133) Zur Festsetzung der vorläufigen Zölle wurden sowohl die festgestellte Dumpingspanne als auch der Zollbetrag berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (134) Die vorläufigen Zölle sind in einer Höhe festzusetzen, die zur Beseitigung der durch diese Einfuhren verursachten Schädigung ausreicht, ohne die festgestellte Dumpingspanne zu übersteigen. Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und insgesamt einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der von einem Wirtschaftszweig dieser Art in dem Sektor unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft erzielt werden könnte. Auf dieser Grundlage wurde ein nicht schädigender Preis für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der gleichartigen Ware ermittelt. Der nicht schädigende Preis wurde vorläufig anhand der Produktionskosten zuzüglich einer Gewinnspanne von 7,2 % des Umsatzes ermittelt. Diese vorläufige Gewinnspanne wurde auf der Grundlage der Gewinne im Jahr 2001 ermittelt und ist das absolute Minimum, das der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping erwarten könnte. Dieser Aspekt wird nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen und nach Eingang etwaiger weiterer Kommentare der interessierten Parteien weiter untersucht.
- (135) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des bei der Untersuchung der Preisunterbietung bestimmten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem durchschnittlichen nicht schädigenden Preis des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Zuchtlachses ermittelt. Etwaige sich dabei ergebende Differenzen wurden als Prozentsatz des durchschnittlichen cif-Einfuhrwertes ausgedrückt.

7.2 Vorläufige Maßnahmen

- (136) Daher wird die Auffassung vertreten, dass ein vorläufiger Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Dumpingspanne eingeführt werden sollte, wobei dieser Zoll gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung jedoch nicht höher sein sollte als die vorgenannte Schadensspanne.
- (137) Die in dieser Entscheidung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzölle wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (138) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission⁽¹⁾ zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe, Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z.B. der Namensänderung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.
- (139) Auf dieser Grundlage werden folgende Zollsätze festgelegt:

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensspanne	Zollsatz
Marine Harvest AS, Norway	21,9 %	15,3 %	15,3 %
Fjord Seafood Norway AS	37,7 %	13,5 %	13,5 %
Pan Fish Norway AS	25,4 %	16,1 %	16,1 %
Stolt Sea Farm AS	13,9 %	14,2 %	13,9 %
Follalaks AS	24,5 %	27,7 %	24,5 %
Nordlaks Oppdrett AS	6,8 %	14,6 %	6,8 %
Hydrotech AS	21,9 %	15,3 %	15,3 %
Grieg Seafood AS	22,9 %	17,2 %	17,2 %
Gewogener Durchschnitt	22,5 %	16,0 %	16,0 %
Alle übrigen Unternehmen	37,7 %	27,7 %	24,5 %

7.3 Schlussbestimmung

- (140) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinführung gesetzten Frist meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass alle Feststellungen zur Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Hinblick auf etwaige endgültige Zölle überprüft werden können.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion B, B-1049 Brüssel, Belgien.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf die Einfuhren von gezüchtetem (anderem als wilden) Lachs, auch filetiert, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0303 11 00, ex 0303 19 00, ex 0303 22 00, ex 0304 10 13 und ex 0304 20 13 (TARIC-Codes 0302 12 00 19, 0302 12 00 38, 0302 12 00 98, 0303 11 00 18, 0303 11 00 98, 0303 19 00 18, 0303 19 00 98, 0303 22 00 19, 0303 22 00 88, 0304 10 13 19, 0304 10 13 98, 0304 20 13 19 und 0304 20 13 98) mit Ursprung in Norwegen wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

2. Der vorläufige Antidumpingzoll gilt nicht für die Einfuhren von Wildlachs. Für die Zwecke dieser Verordnung ist Wildlachs Lachs, für den die interessierten Parteien anhand aller zweckdienlichen Unterlagen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wird, den Nachweis erbringen, dass er im Falle von Atlantischem oder Pazifischem Lachs auf See und im Falle von Donaulachs in Flüssen gefangen wurde.

3. Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Company	Zollsatz	TARIC Additional Code
ALSAKER FJORDBRUK AS, N-5694 ONARHEIM, NORWEGEN	16,0 %	A663
ÅMØY FISKEOPPDRETT AS, N-4152 VESTRE ÅMØY, NORWEGEN	16,0 %	A663
AMULAKS AS, N-8286 NORDFOLD, NORWEGEN	24,5 %	A645
AQUA AS, C/O RØRVIK FISK, N-7900 RØRVIK, NORWEGEN	16,0 %	A663
ARCTIC SEAFOOD AS, N-8432 ALSVÅG, NORWEGEN	16,0 %	A663
ARNØY LAKS AS, N-9193 LAUKSLETTA, NORWEGEN	16,0 %	A663
AUSTEFJORDEN SMOLT AS, OLAV TRYGGVASONS GT 40, P.O.BOX 2608, SENTRUM, N-7414 TRONDHEIM, NORWEGEN	16,0 %	A663
BALDER SJØFARM AS, N-8286 NORDFOLD, NORWEGEN	24,5 %	A645
BINDALSLAKS AS, POSTBOKS 134, N-7901 RØRVIK, NORWEGEN	16,0 %	A663
BOGNØY FISKEOPPDRETT AS, P.O.BOX 93 SLÅTTHAUG, N-5851 BERGEN, NORWEGEN	16,0 %	A663
BOLAKS AS, N-5640 EIKELANDSOSEN, NORWEGEN	16,0 %	A663
BR. KARLSEN, BEDDINGEN 14, N-7014 TRONDHEIM, NORWEGEN	16,0 %	A663
BRATTØYFISK AS, N-6520 FREI, NORWEGEN	16,0 %	A663
BREMNES SEASHORE AS, N-5430 BREMNES, NORWEGEN	16,0 %	A663
BRIILLIANT FISKEOPPDRETT AS, N-5444, ESPEVÆR, NORWEGEN	16,0 %	A663
BRU EIGEDOM AS, SANDVIKSODENE 66, N-5035 BERGEN, NORWEGEN	16,0 %	A663
CENTRE FOR AQUACULTURE COMPETENCE AS, HUNDSNES, N-4130 HJELMELAND, NORWEGEN	15,3 %	A641
EDELFFARM AS, ØKSENGÅRD, N-8250 ROGNAN, NORWEGEN	16,0 %	A663
EDELFFISK AS, HAMNEGATA 1, N-6900 FLORØ, NORWEGEN	16,0 %	A663
EMILSEN FISK AS, LAUVØYA, N-7900 RØRVIK, NORWEGEN	16,0 %	A663

Company	Zollsatz	TARIC Additional Code
ESPEVÆR FISKEOPPDRETT AS, N-5444, ESPEVÆR, NORWEGEN	16,0%	A663
ESPEVÆR SAMDRIFT AS, OLAV TRYGGVASON'S GT 40, P.O.BOX 2608, SENTRUM, N-7414 TRONDHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
FEØY FISKEOPPDRETT AS, N-5548 FEØY, NORWEGEN	16,0%	A663
FINNMARK STAMFISKSTASJON AS, LERRESFJORD, N-9536 KORSFJORDEN, NORWEGEN	24,5%	A645
FINNØY FISK AS, NÅDEN, N-4160 FINNØY, NORWEGEN	15,3%	A641
FJELBERG FJORDBRUK AS, N-5694 ONARHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
FJORD AQUA GROUP AS, BENTNESVEIEN 50, N-6512 KRISTIANSUND N, NORWEGEN	16,0%	A663
FJORD FORSØKSSTASJON HELGELAND AS, TOFTSUNDET, N-8900 BRØNNØYSUND, NORWEGEN	13,5%	A642
FJORD SEAFOOD NORWAY AS, TOFTSUNDET, N-8900, BRØNNØYSUND, NORWEGEN	13,5%	A642
FLAKSTADVÅG LAKS AS, FLAKSTADVÅG, N-9395 KALDFARNES, NORWEGEN	16,0%	A663
FLOKENES FISKEFARM AS, FLOKENES, N-6983 KVAMMEN, NORWEGEN	16,0%	A663
FOLLALAKS AS, N-8286 NORDFOLD, NORWEGEN	24,5%	A645
FOSSEN AS, P.O.BOX 93 SLÅTTHAUG, N-5851 BERGEN, NORWEGEN	16,0%	A663
FRØFISK AS, OLAV TRYGGVASON'S GT 40, P.O.BOX 2608, SENTRUM, N-7414 TRONDHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
G. ESPNES FISKEOPPDRETT AS, N-7266 KVERVA, NORWEGEN	16,0%	A663
GRIEG SEAFOOD AS, POSTBOKS 234, SENTRUM, N-5804 BERGEN, NORWEGEN	17,2%	A648
GRIEG SEAFOOD ROGALAND AS, POSTBOKS 234, SENTRUM N-5804 BERGEN, NORWEGEN	17,2%	A648
HAMNEIDET LAKS AS, N-9181 HAMNEIDET, NORWEGEN	16,0%	A663
HARDANGERFISK AS, PB. 143, N-5604 ØYSTESE, NORWEGEN	16,0%	A663
HAVFANGST AS, DYRSFJORD, N-9130, HANSNES, NORWEGEN	16,0%	A663
HELLESUND FISKEOPPDRETT AS, LANGHOLMSUND, N-4770 HØVÅG, NORWEGEN	16,0%	A663
HELLFJORDLAKS AS, JENNSKARET, N-8475, STRAUMSJØEN, NORWEGEN	16,0%	A663
HENDEN FISKEOPPDRETT AS, POSTBOKS 53, N-6539 AVERØY, NORWEGEN	16,0%	A663
HJARTØY LAKS AS, POSTBOKS 371, NESTTUN N-5853, BERGEN, NORWEGEN	16,0%	A663
HØLLALAKS AS, POSTBOKS 603, N-8301 SVOLVÆR, NORWEGEN	15,3%	A641
HYDROTECH AS, BENTNESV. 50, N-6512 KRISTIANSUND N, NORWEGEN	15,3%	A647
HYEN LAKS AS, KLEPPENES, N-6829 HYEN, NORWEGEN	16,0%	A663
JENSEN ALFRED AS, N-9394 KALDFARNES, NORWEGEN	16,0%	A663
K. ENOKSEN FISKEOPPDRETT AS, OLAV TRYGGVASON'S GT 40, P.O.BOX 2608, SENTRUM, N-7414 TRONDHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
KLEIVA FISKEFARM AS, N-9455 ENGENES, NORWEGEN	16,0%	A663
KOBBEVIK OG FURUHOLMEN AS, N-5392 STOREBØ, NORWEGEN	16,0%	A663
KRISTOFFERSEN EGIL & SØNNER AS, JENNSKARET, N-8475, STRAUMSJØEN, NORWEGEN	16,0%	A663

Company	Zollsatz	TARIC Additional Code
KVAMSDAL FISKEOPPDRETT AS, POSTBOKS 371, NESTTUN N-5853, BERGEN, NORWEGEN	16,0%	A663
KVITSVA AS, SØRROLLNES, N-9450, HAMNVIK, NORWEGEN	16,0%	A663
LANDØY FISKEOPPDRETT AS, VÆRLANDET, N-6986 VÆRLANDET, NORWEGEN	16,0%	A663
LANGFJORDLAKS AS, N-9540 TALVIK, NORWEGEN	16,0%	A663
LARSEN SEAFOOD AS, N-8740 NORD-SOLVÆR, NORWEGEN	16,0%	A663
LERØY MIDNOR AS, N-7246 HESTVIKA, NORWEGEN	16,0%	A663
LINGALAKS AS, LINGAVEGEN 206, N-5630 STRANDEBARM, NORWEGEN	16,0%	A663
LOVUNDLAKS AS, N-8764 LOVUND, NORWEGEN	16,0%	A663
LUND FISKEOPPDRETT AS, N-7818 LUND, NORWEGEN	16,0%	A663
MARINE HARVEST BOLGA AS, N-8158 BOLGA, NORWEGEN	15,3%	A641
MARINE HARVEST NORWAY AS, POSTBOKS 4102, DREGGEN, N-5835 BERGEN, NORWEGEN	15,3%	A641
MARØ HAVBRUK A/S, N-6914 SVANOYBUKT, NORWEGEN	16,0%	A663
MÅSØVAL FISHFARM AS, N-7266 KVERVA, NORWEGEN	16,0%	A663
MÅSØVAL FISKEOPPDRETT AS, N-7266 KVERVA, NORWEGEN	16,0%	A663
MIDT-NORSK HAVBRUK AS, HANSVIKA, N-7900 RØRVIK, NORWEGEN	16,0%	A663
NORDLAKS OPPDRETT AS, BOKS 224, N-8455 STOKMARKNES, NORWEGEN	6,8%	A646
NORDLAKS PRODUKTER AS, BOKS 224, N-8455 STOKMARKNES, NORWEGEN	6,8%	A646
NORD-SENJA FISKEINDUSTRI AS, N-9373 BOTHAMN, NORWEGEN	16,0%	A663
NYE VESTSTAR AS, N-5392 STOREBØ, NORWEGEN	16,0%	A663
NYGÅRD LAKS AS, N-5640 EIKELANDSOSEN, NORWEGEN	16,0%	A663
OSLAND HAVBRUK AS, N-5962 BJORDAL, NORWEGEN	16,0%	A663
PAN FISH NORWAY AS, GRIMMERGATA 5, N-6002 ÅLESUND, NORWEGEN	16,1%	A643
PROSJEKT OMEGA AS, HAMNEGATA 1, N-6900 FLORØ, NORWEGEN	16,0%	A663
PUNDSLETT LAKS AS, PUNDSLETT, N-8324 DIGERMULEN, NORWEGEN	16,0%	A663
QUATRO LAKS AS, N-5640 EIKELANDSOSEN, NORWEGEN	16,0%	A663
RAMSØY FISKEOPPDRETT AS, BENTNESVN. 50, N-6512 KRISTIANSUND N, NORWEGEN	15,3%	A641
RANGØY EINAR AS, POSTBOKS 53, N-6539 AVERØY, NORWEGEN	16,0%	A663
RIOL AS, FROVÅGHAMN, N-9392 STRONGLANDSEIDET, NORWEGEN	16,0%	A663
ROGALAND FJORDBRUK AS, N-5694 ONARHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
RONG LAKS AS, POSTBOKS 371, NESTTUN N-5853, BERGEN, NORWEGEN	16,0%	A663
RONGEVÆR FISKEOPPDRETT AS, BØVÅGEN, N-5937 BØVÅGEN, NORWEGEN	16,0%	A663
RØVÆR FJORDBRUK AS, N-5549 RØVÆR, NORWEGEN	16,0%	A663
SALMAR FARMING AS, N-7266 KVERVA, NORWEGEN	16,0%	A663
SANDNES FISKEOPPDRETT AS, N-6967 HELLEUNIK, NORWEGEN	16,0%	A663
SANDVÆRFISK AS, POSTBOKS 34, N-8764 LOVUND, NORWEGEN	15,3%	A641

Company	Zollsatz	TARIC Additional Code
SANDVOLL HAVBRUK AS, N-5835 BERGEN, NORWEGEN	15,3%	A641
SEAFARM INVEST AS, N-8764 LOVUND, NORWEGEN	15,3%	A641
SEANOR SALMON AS, POSTBOKS 371 NESTTUN N-5853 BERGEN, NORWEGEN	16,0%	A663
SELØY SJØFARM AS, SELØY, N-8850 HERØY, NORWEGEN	13,5%	A642
SELSØYVIK HAVBRUK AS, POSTBOKS 17, N-8196 SELSØYVIK, NORWEGEN	16,0%	A663
SENJA SJØFARM AS, GJØVIKA, N-9392 STONGLANDSEIDET, NORWEGEN	16,0%	A663
SFI MELØ AS, POSTBOKS 34, N-8764 LOVUND, NORWEGEN	15,3%	A641
SINKABERG-HANSEN AS, POSTBOKS 134, N-7901 RØRVIK, NORWEGEN	16,0%	A663
SIRIUS SALMON SA, BOKS 224, N-8455 STOKMARKNES, NORWEGEN	6,8%	A646
SJURELV FISKEOPPDRETT AS, FJORDVEIEN 255, N-9100, KVALØYSLETTA, NORWEGEN	16,0%	A663
SKJELBULAKS AS, N-8136 NORDARNØY, NORWEGEN	16,0%	A663
SNEKVIK SALMON AS, GJENGSTØ, N-7200 KYRKSÆTERØRA, NORWEGEN	16,0%	A663
SØMNA FISKEOPPDRETT AS, POSTBOKS 34, N-8764 LOVUND, NORWEGEN	15,3%	A641
SØRROLLNESFISK AS, N-9450 HAMNVIK, NORWEGEN	16,0%	A663
STEINVIK FISKEFARM AS, N-6939 EIKEFJORD, NORWEGEN	16,0%	A663
STETTEFISK AS, OLAV TRYGGVASON'S GT 40, P.O.BOX 2608, SENTRUM, N-7414 TRONDHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
STØLE DANIEL FISKEOPPDRETT AS, STØLEV. 2, N-5514 HAUGESUND, NORWEGEN	16,0%	A663
STOLT SEA FARM AS, POSTBOKS 370, SENTRUM, N-0102 OSLO, NORWEGEN	13,9%	A644
SULEFISK AS, N-6924 HARDBAKKE, NORWEGEN	16,0%	A663
SUNNHORDLAND FJORDBRUK AS, N-5694 ONARHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
TOFTØYSUND LAKS AS, N-5694 ONARHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
TOMBRE FISKEANNLEGG AS, N-5640 EIKELANDSOSEN, NORWEGEN	16,0%	A663
TOMMA LAKS AS, N-8723 HUSBY, NORWEGEN	15,3%	A641
TORRIS PRODUCTS LTD. AS, POSTBOKS 34, N-8764 LOVUND, NORWEGEN	15,3%	A641
TRI AS, POSTBOKS 100, N-9531 KVALFJORD, NORWEGEN	16,0%	A663
TYSNES FJORDBRUK AS, N-5694 ONARHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
VEGA SJØFARM AS, N-8980 VEGA, NORWEGEN	15,3%	A641
VESTVIK MARINEFARM AS, OLAV TRYGGVASON'S GT 40, P.O.BOX 2608, SENTRUM, N-7414 TRONDHEIM, NORWEGEN	16,0%	A663
VIKNA SJØFARM AS, V/TERJE BONDØ, SØRTUNET 2, N-7900 RØRVIK, NORWEGEN	16,0%	A663
WENBERG FISKEOPPDRET, LEIVSER N-8200 FAUSKE, NORWEGEN	16,0%	A663
WILSGÅRD FISKEOPPDRETT AS, N-9381 TORSKEN, NORWEGEN	16,0%	A663
ALLE ÜBRIGEN UNTERNEHMEN	24,5%	A999

4. Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.
5. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates können interessierte Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung beantragen über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. April 2005 in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2005

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. April 2005

über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Guinea gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou

(2005/321/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 96,

gestützt auf das Interne Abkommen über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es wurde gegen die wesentlichen Elemente gemäß Artikel 9 des Abkommens von Cotonou verstoßen.
- (2) Gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou wurden am 20. Juli 2004 mit den AKP-Staaten und der Republik Guinea Konsultationen aufgenommen. Dabei sind die guineischen Behörden bestimmte Verpflichtungen eingegangen, um die von der Europäischen Union aufgezeigten Probleme binnen drei Monaten, in denen ein intensiver Dialog geführt werden sollte, zu lösen.
- (3) Am Ende dieses Zeitraums ist festzustellen, dass bestimmte der vorgenannten Verpflichtungen zu konkreten Initiativen geführt haben bzw. erfüllt wurden. Mehrere wichtige Maßnahmen zu wesentlichen Elementen des Abkommens von Cotonou müssen jedoch noch umgesetzt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die mit der Republik Guinea geführten Konsultationen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou sind abgeschlossen.

Artikel 2

Die in dem beigefügten Schreiben genannten Maßnahmen werden als „geeignete Maßnahmen“ gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c des Abkommens von Cotonou angenommen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er gilt bis zum 14. April 2008. Er wird regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, überprüft.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FRIEDEN

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376.

ANHANG

Sehr geehrter Herr Minister,

die Europäische Union misst Artikel 9 des Abkommens von Cotonou große Bedeutung bei. Die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips, auf die sich die AKP-EU-Partnerschaft gründet, bilden wesentliche Elemente des genannten Abkommens und somit die Grundlage unserer Beziehungen.

Daher gab die Beeinträchtigung der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips, insbesondere seit dem Verfassungsreferendum von 2001 und bei den Parlamentswahlen (2002) und den Präsidentschaftswahlen (2003), der Europäischen Union Anlass zur Sorge. Die Europäische Union war ferner besorgt über die mangelnde Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie über die Misswirtschaft in den Bereichen Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Finanzen.

Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass die politische Situation in Guinea einen Verstoß gegen die wesentlichen Elemente gemäß Artikel 9 des Abkommens darstellt. In Anbetracht dieses Artikels und der derzeitigen politischen Blockadesituation in Guinea beschloss die Europäische Union am 31. März 2004, Konsultationen nach Artikel 96 des Abkommens aufzunehmen, um die Lage genau zu prüfen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Diese Konsultationen wurden am 20. Juli 2004 in Brüssel eröffnet. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene grundlegende Fragen erörtert, und Sie konnten Ihren Standpunkt darlegen und ihre Analyse der Lage in Ihrem Land abgeben. Sie haben auch ein Memorandum mit einem Aktionsplan vorgelegt, das auf die Konsolidierung von Demokratie, Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung abzielt.

Nach der Vorlage dieses Berichts begab sich eine gemeinsame Monitoring-Mission der Präsidentschaft der Europäischen Union und der Kommission nach Conakry und nahm in Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Bewertung der Umsetzung der Verpflichtungen vor.

Die Europäische Union stellt fest, dass die guineischen Behörden eine große Bereitschaft an den Tag legten, die Gespräche fortzusetzen und zu vertiefen und zudem der Monitoring-Mission der Europäischen Union die Arbeit zu erleichtern. Sie stellt außerdem fest, dass bestimmte Verpflichtungen zu ermutigenden Initiativen Ihrerseits geführt haben. Hervorzuheben ist insbesondere Folgendes:

Ihre Regierung zeigte sich bereit, den politischen Dialog mit den politischen Akteuren wieder aufzunehmen, um neue Rahmenbedingungen für Wahlen zu schaffen. Die offizielle Zeremonie zur Wiederaufnahme des Dialogs fand am 31. August 2004 statt, und zur Erleichterung des Dialogs wurde ein Büro für die Konzertierung zwischen den Parteien eingerichtet.

Die Regierung bestätigte den Beschluss, im Juni 2005 Kommunalwahlen abzuhalten, sowie ihre Absicht, den Dezentralisierungsprozess zu stärken. Derzeit werden verschiedene Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

Die Regierung bestätigte den Beschluss, innerhalb der von der Verfassung vorgesehenen Frist, d. h. im Juni 2007, Parlamentswahlen abzuhalten. Jedoch ist die Regierung bereit, die Möglichkeit vorgezogener Wahlen zu prüfen.

Die Regierung legte einen im Übrigen bestätigten Zeitplan für die Freigabe der Rundfunkfrequenzen vor, die im Juni 2005 erfolgen wird.

Sie bestätigte schließlich Sektorreformen im Bereich der makroökonomischen Politik und den Zeitplan für deren Umsetzung.

Es steht außer Zweifel, dass diese Initiativen zu einer stärkeren Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Ihrem Land beitragen werden. Allerdings wird die Umsetzung der meisten dieser Verpflichtungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen langfristig zu verfolgen ist, insbesondere um die Stärkung der Demokratie sicherzustellen. In diesem Zusammenhang interessiert sich die Europäische Union vor allem für die in Ihrem Fortschrittsbericht aufgeführten konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Memorandums vom 30. September 2004, dessen wichtigste Elemente nachstehend aufgeführt sind:

1. Fortsetzung des nationalen Dialogs, um den Rahmen für Wahlen und die operationellen Bedingungen nach den Bestimmungen der Erklärung der Afrikanischen Union in Durban im Jahr 2002 zu den Grundsätzen für demokratische Wahlen in Afrika⁽¹⁾ so neu zu gestalten, dass transparente und demokratische Wahlen gewährleistet sind;
2. weitere Umsetzung und Stärkung der Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, so dass es insbesondere den politischen Parteien ermöglicht wird, ihre Rechte und Vorrechte (Versammlungsfreiheit, Demonstrationsrecht und Zugang zu den staatlichen Hörfunk- und Fernsehsendern) wahrzunehmen;
3. Liberalisierung der elektronischen Medien gemäß dem der Monitoring-Mission der Europäischen Union im Oktober 2004 vorgelegten Zeitplan, so dass noch vor den Kommunalwahlen private elektronische Medien entstehen können;
4. Abhaltung der Kommunal- und Parlamentswahlen nach den neuen Rahmenbedingungen für Wahlen;
5. Fortsetzung der Dezentralisierung;
6. Fortsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der makroökonomischen Politik wie auch der Sektorreformen.

Nach Abhaltung dieser Konsultationen wurden unter Berücksichtigung der bislang erzielten Fortschritte und des noch bestehenden Handlungsbedarfs die folgenden geeigneten Maßnahmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe c des Abkommens von Cotonou festgelegt:

1. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Restmittel des 6., 7. und 8. Europäischen Entwicklungsfonds wird fortgesetzt, damit Guineas Verpflichtungen im Rahmen der Konsultationen, insbesondere die Dezentralisierung, die Liberalisierung der Medien und eine verantwortungsvolle Wirtschaftspolitik, umgesetzt werden können.
2. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Finanzrahmens B des 9. Europäischen Entwicklungsfonds wird fortgesetzt, damit diejenigen Programme durchgeführt werden können, mit denen die Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsgruppen bzw. der Opfer der subregionalen politischen Krise direkt verbessert werden können.
3. Des Weiteren können Programme unterstützt werden, die auf die Stärkung der Zivilgesellschaft (auch der nicht organisierten), die Achtung und Konsolidierung der Demokratie, der Menschenrechte und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie auf die Entstehung bzw. Stärkung freier Medien abzielen.
4. Über die Finanzbeiträge zu Regionalprojekten wird fallweise entschieden.
5. Die humanitären Maßnahmen, die Handelszusammenarbeit und die Handelspräferenzregelungen werden beibehalten.
6. Die Vorbereitung der Wahlen kann entweder aus den Restmitteln des 6., 7. oder 8. Europäischen Entwicklungsfonds oder aus dem Finanzrahmen B des 9. Europäischen Entwicklungsfonds unterstützt werden, wenn neue Rahmenbedingungen für Wahlen, die transparente und demokratische Wahlen gemäß der Erklärung zu den Prinzipien für demokratische Wahlen in Afrika gewährleisten, eingeführt sein werden.

⁽¹⁾ Erklärung der OUA/UA zu den Prinzipien für demokratische Wahlen in Afrika, AHG/Decl.1 (XXXVIII).

7. Die Mittel des Finanzrahmens A des 9. EEF sind gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission im Rahmen der Halbzeitüberprüfungen um 65 Mio. EUR gekürzt worden. Die Ausarbeitung der Strategie für die Zusammenarbeit und des Nationalen Richtprogramms wird abgeschlossen; dabei werden die Lage im Land sowie die neuen Finanzperspektiven berücksichtigt. Diese Dokumente werden unterzeichnet und umgesetzt, sobald ausreichende Anstrengungen bei der Anwendung der von Guinea eingegangenen Verpflichtungen festgestellt werden, insbesondere bei der Verwirklichung eines Auszählverfahrens bei freien und transparenten Lokal- und Parlamentswahlen. Die Europäische Union wird insbesondere folgende Kriterien anwenden:

- a) dass freie und transparente Lokalwahlen stattfinden und dass die ordnungsgemäß gewählte vollziehende Gewalt in den Gemeinden ihr Amt angetreten hat;
- b) dass im Rahmen des Dialogs mit der Opposition die Rahmenbedingungen und operative Bedingungen für Parlamentswahlen (einschließlich eines Datums für die Wahlen) hergestellt werden, die auf der Erklärung zu den Grundsätzen für demokratische Wahlen in Afrika beruhen.

Unter Beteiligung der Präsidentschaft der Europäischen Union und der Europäischen Kommission sind regelmäßige Überprüfungen vorzusehen; die erste davon erfolgt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

Die Europäische Union wird die Lage in Guinea über einen Zeitraum von 36 Monaten hinweg genau weiterverfolgen. Mit der Regierung Ihres Landes wird ein verstärkter politischer Dialog im Rahmen des Artikels 8 des Abkommens von Cotonou geführt, damit die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit insbesondere durch die Abhaltung von Parlamentswahlen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestärkt werden.

Bei einer Beschleunigung — oder im Gegenteil — einem Abbruch der Umsetzung der Verpflichtungen der guineischen Behörden behält sich die Europäische Union das Recht vor, die geeigneten Maßnahmen zu ändern.

Seien Sie, Herr Minister, unserer vorzüglichen Hochachtung versichert.

Im Namen des Rates

Im Namen der Kommission

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2005

über einen Antrag des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 411)

(Nur der englische, französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2005/322/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Januar 2005 konsultierte das Vereinigte Königreich die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zu der Ausdehnung eines britischen Verbots der Gespannfischerei auf Seebarsch innerhalb der 12-Seemeilen-Zone vor der Südwestküste Englands auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten, die zur Fischerei im genannten Gebiet Zugang haben, um den Beifang von Kleinwalen in einem Zwischenschritt zu reduzieren, bis eine wirksamere und abgestimmte Aktion auf Gemeinschaftsebene möglich ist. Bei Vorlage dieses Antrags haben die Behörden des Vereinigten Königreichs ihre Besorgnis angesichts der Delphinbeifänge in der Gespannfischerei auf Seebarsch sowie den Beschluss der Kommission angeführt, die vom Vereinigten Königreich beantragte Sofortmaßnahme zur Schließung dieser Fischerei im westlichen Ärmelkanal (ICES Gebiet VIIe)⁽²⁾ abzulehnen.
- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 haben französische und belgische Schiffe Zugang zur Fischerei auf Grundfischarten in der 6-12-Seemeilen-Zone und wären somit von den vom Vereinigten Königreich vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen.
- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 2371/2002 hat das Vereinigte Königreich die betroffenen Mitgliedstaaten von seinem Antrag unterrichtet. Binnen der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vorgesehenen Frist von fünf Arbeitstagen hat die Kommission schriftliche Bemerkungen von Frankreich erhalten, in der sie ersucht wird, dem Antrag des Vereinigten Königreichs nicht stattzugeben.

- (4) Die Kommission ist besorgt angesichts der in bestimmten Fischereien beobachteten Beifänge an Kleinwalen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽³⁾ geschützt sind, und ist fest entschlossen, die Anzahl dieser Tiere, die in den Fangnetzen ertrinken, so weit wie möglich zu reduzieren. Mit der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98⁽⁴⁾ hat die Gemeinschaft entsprechende Maßnahmen getroffen.
- (5) Die oben genannte Verordnung sieht ab 1. Januar 2005 die Entsendung von Beobachtern an Bord der Schiffe vor, die Gespannfischerei betreiben. Die Problematik der Walbeifänge in der pelagischen Gespannfischerei ist kompliziert und wurde im Rahmen spezieller wissenschaftlicher Untersuchungen und Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zum Walbeifang in der Fischerei behandelt⁽⁵⁾. Der ICES erklärte, Delphine fielen auch anderen Fangarten als der Gespannfischerei auf Seebarsch zum Opfer. Die vielfältigen Schleppnetzfishereien in diesem Gebiet müssten eingehend beobachtet werden, bevor der ICES eine präzise Aussage zu den notwendigen Abhilfemaßnahmen treffen könne. Nach Auffassung des ICES wäre ein Verbot der pelagischen Gespannfischerei auf Seebarsch eine willkürliche Maßnahme, mit der sich das erstrebte Ziel kaum verwirklichen ließe. Bei einem Verbot der Gespannfischerei auf Seebarsch in den Küstengewässern des Vereinigten Königreichs im westlichen Ärmelkanal würde sich der Fischereiaufwand wahrscheinlich auf angrenzende Gebiete verlagern, ohne dass deswegen der Beifang an Gemeinem Delphin automatisch zurückginge.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 24. August 2004 über den Antrag des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 — K(2004) 3229.⁽³⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12.⁽⁵⁾ Bericht der ICES-Beratergruppe „Ökosysteme“ (ACE), 2002 und 2003, <http://www.ices.dk>

- (6) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur maximalen Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf marine Ökosysteme treffen. Die vorgeschlagene Maßnahme dürfte jedoch den verfügbaren wissenschaftlichen Angaben zufolge kaum diesen Zweck erfüllen.
- (7) Die obigen Überlegungen waren Teil der Begründung des Beschlusses der Kommission vom August 2004, die vom Vereinigten Königreich beantragte Sofortmaßnahme zur Einstellung der Seebarschfischerei mit Gespannschleppnetzen im westlichen Ärmelkanal abzulehnen. Seither wurden keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgelegt, die eine Änderung jener Analyse rechtfertigen könnten.
- (8) Nach Auffassung der Kommission sollte die Problematik der Walbeifänge in pelagischen Schleppnetzen auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Erkenntnisse auf wirksame und koordinierte Weise angegangen werden. Um dies zu ermöglichen, bietet die Kommission finanzielle Unterstützungen für wissenschaftliche Studien und Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Abhilfemaßnahmen für den Walbeifang in pelagischen Schleppnetzfishereien und zur Aktualisierung der wissenschaftlichen Schätzungen zum Kleinwalvorkommen in den europäischen Atlantikgewässern. Diese Studien und Forschungsvorhaben sollen zusammen mit den Angaben über Walbeifänge in zahlreichen Fischereien, die im Rahmen des Beobachterprogramms der Gemeinschaft erhoben werden, in absehbarer Zeit umfassende technische Grundlagen für gezielte und wirksame Bewirtschaftungsmaßnah-

men zur Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf Walpopulationen liefern. Sobald diese Angaben vorliegen, wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten gegebenenfalls notwendige Maßnahmen vorschlagen.

- (9) Daraus ergibt sich der Schluss, dass der Antrag des Vereinigten Königreichs nicht angenommen werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002, das Verbot der Gespannfischerei auf Seebarsch in der 12-Seemeilen-Zone vor der Südwestküste Englands auf Schiffe anderer Mitgliedstaaten auszuweiten, wird abgelehnt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 2005

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. April 2005

zu den Sicherheitsanforderungen, die gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Europäische Normen über schwimmfähige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser abzudecken sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1209)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/323/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/95/EG schreibt vor, dass Hersteller nur sichere Produkte in Verkehr bringen dürfen.
- (2) Gemäß dieser Richtlinie ist davon auszugehen, dass ein Produkt sicher ist — soweit es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch einschlägige nationale Normen geregelt werden —, wenn es den nicht bindenden nationalen Normen entspricht, die eine Europäische Norm umsetzen.
- (3) Ferner sollen gemäß dieser Richtlinie von europäischen Normungsgremien Europäische Normen festgelegt werden, die gewährleisten, dass die darunter fallenden Produkte der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß der Richtlinie genügen.
- (4) Nach Konsultation der betroffenen Interessenvertreter sind die Mitgliedstaaten und die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsgremien, zu der Feststellung gelangt, dass schwimmende Freizeitartikel zur Benutzung auf dem oder im Wasser eine Produktkategorie darstellen, für die auf der Grundlage eines von der Kommission nach den Bestimmungen der genannten Richtlinie zu erteilenden Mandats Europäische Normen erstellt werden sollten. Ausgenommen von den in Frage kommenden schwimmfähigen Freizeitartikeln sind die unter die Richtlinie 88/378/EWG des Rates⁽²⁾ über die Sicherheit von Spielzeug, die Richtlinie 89/686/EWG des Rates⁽³⁾ über persönliche Schutzausrüstung und die Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ über Sportboote fallenden Produkte.

(5) Im Lichte der genannten Konsultationen und Beratungen mit den Behörden der Mitgliedstaaten sollten für die fraglichen Produkte Sicherheitsanforderungen festgelegt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des im Rahmen der Richtlinie 2001/95/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erfasste Produkte und Anwendungsbereich

Diese Entscheidung gilt für schwimmfähige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser gemäß den Festlegungen in Teil I des Anhangs, soweit sie nicht durch anderweitige produktspezifische EU-Vorschriften erfasst sind. Von dieser Entscheidung ausgenommen sind insbesondere schwimmfähige Freizeitartikel, die unter die Richtlinien 88/378/EWG, 89/686/EWG und 94/25/EG fallen.

Artikel 2

Sicherheitsanforderungen

Die Sicherheitsanforderungen an die Produkte gemäß Artikel 1 sind in Teil II des Anhangs festgelegt.

Artikel 3

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. April 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

ANHANG

Sicherheitsanforderungen an schwimmfähige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser

TEIL I

Produktdefinition

In den Anwendungsbereich dieser Entscheidung fallen schwimmfähige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser, sofern die Schwimmfähigkeit der Erzeugnisse durch Auftrieb mittels gefüllter Luftkammern oder mittels inhärenter Auftriebsmittel gewährleistet ist und die Erzeugnisse nicht durch anderweitige produktspezifische EU-Rechtsvorschriften erfasst sind, sie auf dem Wasser oder im Wasser zur Ausübung von Freizeittätigkeiten wie z. B. Spielen im Wasser, Wassersport, Boot fahren, Tauchen oder Schwimmen lernen benutzt werden und nicht zu den typischen, üblicherweise dafür benutzten Produkten gehören. Zum Teil werden die fraglichen Produkte seit Jahren am europäischen Markt angeboten, während andere völlig neu sind und laufend weitere neuartige Produkte hinzukommen.

Bei den fraglichen Erzeugnissen handelt es sich überwiegend um abgeänderte Standardprodukte oder von diesen abgeleitete und daraus weiterentwickelte Ausführungen. Immer häufiger werden Spielplatzgeräte für den Einsatz im Bade- und Wassersportbereich angepasst.

Diese neuen Produkte sollen Spaß und Unterhaltung bieten, gleichzeitig aber auch der Fortbewegung mit hohen Geschwindigkeiten dienen, aktive Betätigung fördern und durch neue Erlebnis-Sportarten wie Tubing und Wildwasser-Rafting einen besonderen Kick vermitteln.

Ausgenommen von dieser Entscheidung sind schwimmfähige Freizeitartikel, die unter die Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug, die Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstung und die Richtlinie 94/25/EG über Sportboote fallen.

Schwimmfähige Artikel, die in den Geltungsbereich dieser Entscheidung fallen, sind nach dem ihnen zugedachten Verwendungszweck, ihrer Antriebsart und ihrer konstruktiven Beschaffenheit folgenden Klassen zuzuordnen:

Klasse A: Schwimmfähige Artikel, die zur Verwendung in statischer Position auf dem Wasser oder im Wasser bestimmt sind. Position des/der Benutzer(s): Auf dem Schwimmkörper. Zugesagte Benutzung: Für eine oder mehrere Personen, vorwiegend passiv. In der Regel ohne mechanischen Antrieb. Die Artikel können von ihrer konstruktiven Beschaffenheit her so gestaltet sein, dass sie Schwimmstabilität gewährleisten oder ggf. vom Benutzer im Gleichgewicht zu halten sind.

Ausgenommen sind Ausrüstungsgegenstände mit Schutzfunktionen gemäß der Richtlinie 89/686/EWG. Ausgenommen sind ebenso Artikel, die von der Gestaltung oder dem ihnen zugedachten Verwendungszweck her zur individuellen Benutzung durch Kinder in flachem Wasser bestimmt sind und unter die Richtlinie 88/378/EWG fallen.

Klasse B: Schwimmfähige Artikel zur statischen Verwendung. Position des Benutzers: Im Innenbereich eines tragfähigen Schwimmkörpers, der den Körper des Benutzers (möglichst eng anliegend) umschließt. Die Geräte können mit Personen-Sicherungsvorrichtung versehen oder so beschaffen sein, dass der Benutzer mithilfe seiner Arme und Hände Halt findet. Mögliche Ausführungen des Personen-Sicherungssystems: integrierter Sitz, Haltegurte oder andere Haltevorrichtung zur Benutzung in jedweder Körperhaltung (Sitzen, Aufrechtstehen, Knien u. Ä.). Körper des Benutzers befindet sich praktisch unter der Wasseroberfläche. Oberkörper (ab Brusthöhe) ragt in der Regel aus dem Wasser heraus. Zur individuellen wie auch kollektiven Benutzung gedacht. In der Regel ohne mechanischen Antrieb.

Ausgenommen sind zu Schutzzwecken bestimmte Artikel, die unter die Richtlinie 89/686/EWG fallen. Ausgenommen sind ebenso Artikel, die von der Gestaltung her oder dem ihnen zugedachten Verwendungszweck zur individuellen Benutzung durch Kinder in flachem Wasser bestimmt sind und unter die Richtlinie 88/378/EWG fallen.

Klasse C: Schwimmfähige Artikel zur dynamischen Verwendung, d. h. Benutzung bei hohen Geschwindigkeiten. Position des Benutzers: Auf einem tragfähigen Schwimmkörper oder im Innern eines solchen. Kann mit Cockpit oder Sitz oder sonstiger Personen-Haltevorrichtung versehen sein. Gerät wird durch Anhängen an ein unabhängiges Antriebsmittel geschleppt. Benutzer muss für Schwimmstabilität und sicheres Kurshalten hinter der Schleppvorrichtung Sorge tragen.

Klasse D: Schwimmfähige Artikel zur aktiven Verwendung, d. h. für Aktivitäten wie Klettern, Springen und Ähnliches. Keine spezielle Position des Benutzers. Bestimmt zur individuellen wie auch kollektiven Benutzung. In der Regel ohne mechanisches Antriebssystem. Ausgenommen sind Artikel mit Schutzfunktionen, die unter die Richtlinie 89/686/EWG fallen. Ausgenommen sind ebenso Artikel, die von der Gestaltung her oder dem ihnen zugedachten Verwendungszweck zur individuellen Benutzung durch Kinder in flachem Wasser bestimmt sind und unter die Richtlinie 88/378/EWG fallen.

Klasse E: Schlauchboote mit einer Auftriebskraft von weniger als 1 800 N und mit einer Rumpflänge von mehr als 1,2 m und weniger als 2,5 m, gemessen nach den einschlägigen harmonisierten Normen für Sport- und Freizeitbedarf im Sinne der Richtlinie 94/25/EG. Individuelle oder kollektive Benutzung. Position des Benutzers: Im Inneren des Schwimmkörpers (breites Cockpit).

TEIL II

A. Gefahren

Größte Gefahr im Zusammenhang mit den genannten Produkten ist die Gefahr des Ertrinkens bzw. Beinahe-Ertrinkens.

Zu den weiteren Gefahren, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Produkten stehen und zu mehr oder weniger schweren Verletzungen führen können, gehören u. a. konstruktionsbedingte Gefahren wie Abtreiben, Halte-Verlust, Sturz aus großen Höhen, Einschluss oder Verwickeln über bzw. unter der Wasseroberfläche, unvorhersehbarer Verlust der Schwimmfähigkeit, Kentern und Kälteschock sowie benutzungsinhärente Gefahren wie Kollision und Aufprall oder Gefahren durch ablandige Winde, Strömung und Gezeiten.

B. Allgemeine Sicherheitsanforderung

Die Produkte müssen der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß der Richtlinie 2001/95/EG entsprechen und im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b dieser Richtlinie „sicher“ sein.

C. Besondere Sicherheitsanforderungen

Damit der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß der Richtlinie 2001/95/EG entsprochen werden kann, ist Folgendes zu berücksichtigen, als Minimumerfordernis:

C.1. Anforderungen an die Produktgestaltung+

Der konstruktiven Sicherheit ist Vorrang vor der Sicherheit durch Anweisungen einzuräumen. Die verwendeten Werkstoffe und die Verarbeitung müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dem vorgesehenen Verwendungszweck der Erzeugnisse sowie etwaigen Folgen für die Sicherheit und die Gesundheit des Benutzers und für die Umwelt Rechnung tragen.

Zu berücksichtigen ist mindestens Folgendes:

- a) Schwimmstabilität nach Maßgabe des bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Verwendungszwecks;
- b) Mindestauftrieb und, im Falle von Aufblasartikeln, Rest-Schwimmfähigkeit bei Versagen einer Luftkammer; gegebenenfalls Erhalt der Funktionsfähigkeit, insbesondere bei vorgesehener oder wahrscheinlicher Verwendung durch mehrere Personen;
- c) leicht greifbare Haltevorrichtungen zur Personensicherung während der Benutzung;
- d) problemlose Körperbefreiung bei Kentern; Vermeidung jeglicher anderen Gefahr der Verwicklung oder Umschließung von Körperteilen;
- e) Vorrichtungen für leichtes Wiederaufsteigen, insbesondere bei vorgesehener Verwendung durch mehrere Personen, und Vorrichtungen zur Gewährleistung von festem Halt in Notfällen im Wasser;
- f) Vorhandensein verlässlicher Schnell-Ausklinkmechanismen für Artikel, die mit hohen Geschwindigkeiten fortbewegt (geschleppt) werden.

C.2. Warnungen und Informationen im Hinblick auf eine umsichtige Benutzung des Produkts

Die Präsentation des Produkts und seine Darstellung im Bild, die Kennzeichnung des Produkts mit deutlich sichtbaren und unmissverständlichen Angaben sowie die produktbezogenen Gefahrenhinweise und Gebrauchsinformationen müssen durchwegs stimmig und für den Benutzer leicht lesbar und zweifelsfrei verständlich sein und dürfen Gefährdungen, denen sich potenzielle Benutzer, insbesondere Kinder, aussetzen, nicht verharmlosen.

Die Kennzeichnung zu Warnzwecken (wozu auch Piktogramme gehören) bzw. die Angabe der Produktklasse müssen bei der Verwendung des Produkts sichtbar bleiben. Gefahrenzeichen, die auf hohe Risiken hinweisen, müssen zusätzlich mit der entsprechenden Gefahrenbezeichnung in ausgeschriebener Form versehen sein. Wichtige Informationen über Leistungsfähigkeit und Einsatzgrenzen des Produkts müssen dergestalt sein, dass sie der Unterrichtung potenzieller Nutzer vor einem Kauf des Produkts dienen. Besonders zu achten ist auf Informationen über Gefahren für Kinder. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Mindestanforderungen:

- a) Zwingend gebotene Beschränkungen des Verwendungszwecks, etwa hinsichtlich Anzahl der Benutzer, Gesamtgewicht, Gefahren bei ablandigen Winden, Strömung und Gezeiten, Offshore-Tauglichkeit, Höhe, Geschwindigkeit, Wechselwirkungen im Falle des Zusammentreffens mit anderen Produkten oder Gegenständen, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass der Artikel zusammen mit anderen Artikeln benutzt wird oder sich in unmittelbarer Nähe zu gefährlichen Gegenständen befindet (Sicherheitsabstände). Rechnung zu tragen ist ferner Fällen von vorhersehbarem Missbrauch des Produkts;
- b) die Produkte müssen mit folgendem Warnhinweis versehen sein: „Vorsicht! Kein Schutz vor Ertrinken. Nur für Schwimmer.“;
- c) Empfehlungen zur Verwendung angemessener persönlicher Schutzausrüstung als Rettungs-Schwimmhilfen und als Aufprallschutz, soweit dies angezeigt erscheint;
- d) Anweisungen betreffend Aufblasen und Luftdruck, Wartung, Reparatur, Lagerung und Beseitigung des Produkts unter Berücksichtigung seiner besonderen Beschaffenheit und seines Einsatzzweckes sowie Fällen häufigen Gebrauchs über lange Zeiträume und Materialermüdung infolge Alterung;
- e) Artikel, die für besonders gefährdete Benutzergruppen, insbesondere Kinder, Nichtschwimmer und mitunter ältere Menschen, bestimmt sind, sind mit besonderen Warnhinweisen zu versehen.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

BESCHLUSS Nr. 200

vom 15. Dezember 2004

**über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der
Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/324/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer setzt den in Artikel 117c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten Fachausschuss für Datenverarbeitung ein. Er heißt „Fachausschuss“.

(2) Der Fachausschuss hat die in Artikel 117c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgelegten Aufgaben.

(3) Das Mandat für spezifische Aufgaben des Fachausschusses wird von der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer festgelegt, die diese Aufgaben gegebenenfalls ändern kann.

Artikel 2

Erforderlichenfalls genehmigt der Fachausschuss seine Berichte und gibt seine mit Gründen versehenen Stellungnahmen auf der Grundlage fachlicher Dokumente und Untersuchungen ab. Er kann von den einzelstaatlichen Verwaltungen alle Informationen einholen, die er für die angemessene Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

Artikel 3

(1) Dem Fachausschuss gehören je zwei Mitglieder aus jedem Mitgliedstaat an; einer von ihnen wird als ordentliches Mitglied, der andere als sein Stellvertreter ernannt. Die Ernennungen von Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten werden dem Generalsekretär der Verwaltungskommission vom Regierungsvertreter des jeweiligen Mitgliedstaats in der Verwaltungskommission zugeleitet.

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates⁽¹⁾, nach dem sie die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten vor allem im Hinblick auf die beschleunigte Gewährung von Leistungen durch Modernisierung der für den Informationsaustausch erforderlichen Verfahren, insbesondere durch Anpassung des Informationsflusses zwischen den Institutionen an den telematischen Austausch unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Datenverarbeitung in den jeweiligen Mitgliedstaaten, fördert und entwickelt,

aufgrund des Artikels 117c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates⁽²⁾, nach dem die Verwaltungskommission einen Fachausschuss einsetzt, der vor der Beschlussfassung nach den Artikeln 117, 117a und 117b Berichte einreicht und mit Gründen versehene Stellungnahmen abgibt, und dessen Arbeitsweise und Zusammensetzung festlegt,

unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 auf die Tätigkeit des Fachausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004.

(2) Berichte und mit Gründen versehene Stellungnahmen werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder genehmigt bzw. abgegeben, wobei jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme hat, die vom ordentlichen Mitglied oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben wird. Aus den Berichten oder Stellungnahmen des Fachausschusses muss ersichtlich sein, ob sie einstimmig oder mehrheitlich angenommen wurden. Sollte es eine Minderheit geben, müssen die Schlussfolgerungen oder Vorbehalte der Minderheit dargelegt werden.

(3) Ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eine von ihm bezeichnete Person ist im Fachausschuss in beratender Eigenschaft tätig.

Artikel 4

Der Vorsitz im Fachausschuss wird halbjährlich von dem ordentlichen Mitglied oder einem anderen bezeichneten Beamten des Mitgliedstaates wahrgenommen, dessen Vertreter in der Verwaltungskommission zur selben Zeit den Vorsitz in der Verwaltungskommission innehat. Der Vorsitzende des Fachausschusses berichtet auf Aufforderung des Vorsitzenden der Verwaltungskommission über die Tätigkeiten des Fachausschusses.

Artikel 5

Der Fachausschuss kann für besondere Fragen Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden. Er beschreibt die den Arbeitsgruppen übertragenen Aufgaben, den Zeitplan für deren Erledigung und die finanziellen Auswirkungen der Arbeitsgruppentätigkeit und dies in Übereinstimmung mit dem in Artikel 7 genannten Arbeitsprogramm.

Artikel 6

Das Sekretariat der Verwaltungskommission übernimmt die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Fachausschusses und arbeitet die Sitzungsprotokolle aus.

Artikel 7

Der Fachausschuss unterbreitet der Verwaltungskommission ein ausführliches Arbeitsprogramm zur Genehmigung. Auch erstattet der Fachausschuss der Verwaltungskommission jährlich Be-

richt über seine Tätigkeit und die Ergebnisse im Rahmen des Arbeitsprogramms und macht dabei gegebenenfalls Vorschläge zu dessen Änderung.

Artikel 8

Jede vorgeschlagene Maßnahme des Fachausschusses, die für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Ausgaben nach sich zieht, unterliegt der Genehmigung durch den Vertreter dieses Organs.

Artikel 9

Sprachen des Fachausschusses sind die gemäß Artikel 290 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anerkannten Amtssprachen.

Artikel 10

Auch die im beigefügten Anhang festgelegten Zusatzbestimmungen gelten für den Fachausschuss.

Artikel 11

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. 169 der Verwaltungskommission vom 11. Juni 1998 ⁽¹⁾.

Artikel 12

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er gilt ab dem 1. März 2005.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

C.-J. VAN DEN BERG

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 46.

ANHANG

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DEN FACHAUSSCHUSS**1. Teilnahme an Sitzungen**

- a) Bei Verhinderung des amtierenden Vorsitzenden wird der Vorsitz von seinem Vertreter wahrgenommen.
- b) Mitglieder können sich zu den Sitzungen des Fachausschusses von einem oder mehreren Sachverständigen begleiten lassen, wenn die Art der zu behandelnden Fragen dies erfordert. Jede Delegation darf grundsätzlich nur aus vier Personen bestehen.
- c) Der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder ein Sekretariatsangehöriger oder eine vom Generalsekretär der Verwaltungskommission bezeichnete Person nimmt an allen Sitzungen des Fachausschusses und seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppen teil. Sofern dies für eine zu behandelnde Frage zweckdienlich ist, können auch Vertreter anderer Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an diesen Sitzungen teilnehmen.

2. Abstimmung

- a) Anstelle des als Vorsitzender amtierenden ordentlichen Mitglieds des Fachausschusses stimmt sein Stellvertreter ab.
- b) Jedes bei einer Abstimmung anwesende Mitglied, das sich der Stimme enthält, wird vom Vorsitzenden ersucht, die Gründe für seine Stimmenthaltung bekannt zu geben.
- c) Hat sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme enthalten, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Vorschlag als nicht in Erwägung gezogen.

3. Tagesordnung

- a) Das Sekretariat stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses für jede Sitzung des Fachausschusses eine vorläufige Tagesordnung auf. Bevor der Sekretär die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung vorschlägt, kann er die beteiligten Delegationen um ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage ersuchen, sofern dies notwendig erscheint.
- b) Die vorläufige Tagesordnung enthält grundsätzlich die Punkte, für die der Antrag eines Mitglieds oder des Vertreters der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls die diesbezüglichen Aufzeichnungen beim Sekretariat mindestens 20 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung eingegangen sind.
- c) Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern des Fachausschusses, dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und jeder voraussichtlich an der Sitzung teilnehmenden Person mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übersandt. Die Tagungsunterlagen werden ihnen übermittelt, sobald sie verfügbar sind.
- d) Der Fachausschuss genehmigt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung. Punkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ihre endgültige Stellungnahme zu den in die vorläufige Tagesordnung aufgenommenen Punkten, zu denen sie die entsprechenden Arbeitsunterlagen nicht fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung in ihrer Landessprache erhalten haben, können die Mitglieder des Fachausschusses sich, außer in dringenden Fällen, bis zur nächsten Sitzung vorbehalten.

4. Ad-hoc-Arbeitsgruppen

- a) Im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestimmt der Vorsitzende des Fachausschusses oder, wenn dies nicht möglich ist, ein Sachverständiger des Mitgliedstaates, dessen Vertreter den Vorsitz in der Verwaltungskommission innehat, welcher Sachverständige den Vorsitz in den Ad-hoc-Arbeitsgruppen übernimmt.
- b) Der Vorsitzende der Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist zur Sitzung des Fachausschusses einzuberufen, in deren Verlauf der Bericht der betreffenden Arbeitsgruppe geprüft wird.

5. Verwaltungsangelegenheiten

- a) Der Vorsitzende des Fachausschusses kann dem Sekretariat für die Abhaltung von Sitzungen und für die Durchführung der Aufgaben, die dem Fachausschuss obliegen, Weisungen erteilen.
 - b) Der Fachausschuss tritt auf Einberufung der ordentlichen Mitglieder und des Vertreters der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen; die Einberufung erfolgt durch das Sekretariat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses zehn Arbeitstage vor der Sitzung.
 - c) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Annahme grundsätzlich in der darauf folgenden Sitzung erfolgen soll.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 607/2005 der Kommission vom 18. April 2005 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 100 vom 20. April 2005)

Seite 18, Anhang, Nummer 2 Buchstabe c:

anstatt: „Lukic, Milan. Geburtsdatum: 6.9.1967. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) möglicherweise Serbien und Montenegro.“

muss es heißen: „Lukic, Sreten. Geburtsdatum: 28.3.1955. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.“
